

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1464/2000 der Kommission vom 5. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 1465/2000 der Kommission vom 5. Juli 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 46. Teilausschreibung .....	3
Verordnung (EG) Nr. 1466/2000 der Kommission vom 5. Juli 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor .....	4
Verordnung (EG) Nr. 1467/2000 der Kommission vom 5. Juli 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	6
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1468/2000 der Kommission vom 4. Juli 2000 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren .....</b>	<b>8</b>
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1469/2000 der Kommission vom 5. Juli 2000 zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrroh Zucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus den AKP-Staaten und Indien zur Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 28. Februar 2001 .....</b>	<b>14</b>
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1470/2000 der Kommission vom 5. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch .....</b>	<b>16</b>
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1471/2000 der Kommission vom 5. Juli 2000 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates hinsichtlich des Anspruchs auf Flächenzahlungen .....</b>	<b>17</b>

**Kommission**

2000/424/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. November 1999 über geplante Beihilfen Frankreichs an Cofidur für die Übernahme des ehemaligen (ex-Grundig)-Betriebs in Creutzwald** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4229) ..... 18

2000/425/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. November 1999 über die Beihilfen, die Frankreich der Gooding Consumer Electronics Ltd im Rahmen der Übernahme des ehemaligen Grundig-Betriebs in Creutzwald gewährt hat** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4230) ..... 25

2000/426/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/659/EG über die indikative Aufteilung der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006 auf die Mitgliedstaaten** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1648) ..... 33

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1464/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 5. Juli 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 5. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	50,2	
	999	50,2	
0707 00 05	052	103,8	
	999	103,8	
0709 90 70	052	61,5	
	999	61,5	
0805 30 10	388	52,4	
	524	72,7	
	528	61,5	
	999	62,2	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	129,9	
	388	83,3	
	400	73,6	
	508	69,0	
	512	93,3	
	528	87,2	
	720	79,3	
	804	79,2	
	999	86,8	
	0808 20 50	388	84,6
		512	66,0
528		65,3	
800		67,5	
0809 10 00	999	70,8	
	052	198,4	
	064	110,4	
0809 20 95	999	154,4	
	052	253,7	
	066	130,3	
	068	63,4	
	400	257,3	
0809 40 05	999	176,2	
	624	281,7	
	999	281,7	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1465/2000 DER KOMMISSION****vom 5. Juli 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 46. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(2)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 46. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 46. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 44,994 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 27.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1466/2000 DER KOMMISSION****vom 5. Juli 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(3)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2000

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	8,38	—	0
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	8,80	—	0

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1467/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 5. Juli 2000**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(3)</sup>, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor <sup>(4)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2000

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	36,77 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	36,72 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	36,77 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	36,72 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	<sup>(2)</sup>
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,3997
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	39,97
1701 99 10 9910	41,80
1701 99 10 9950	39,92
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,3997

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1468/2000 DER KOMMISSION****vom 4. Juli 2000****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2000

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

## ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	37,23 221,34 313,48	512,24 244,19 1 501,69	72,81 29,32 23,54	277,74 72 079,59	12 538,83 82,04	6 193,89 7 463,14
1.30	Speisewiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	24,97 148,47 210,28	343,61 163,80 1 007,33	48,84 19,67 15,79	186,31 48 350,60	8 410,98 55,03	4 154,82 5 006,24
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	96,25 572,26 810,50	1 324,39 631,34 3 882,60	188,24 75,80 60,86	718,10 186 360,37	32 418,91 212,10	16 014,17 19 295,81
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	45,99 273,44 387,28	632,84 301,67 1 855,23	89,95 36,22 29,08	343,13 89 049,06	15 490,81 101,35	7 652,09 9 220,17
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 465,51	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 34,95	412,44 107 037,01	18 619,96 121,82	9 197,82 11 082,64
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a) b) c)	59,69 354,90 502,65	821,35 391,54 2 407,89	116,74 47,01 37,74	445,35 115 575,96	20 105,38 131,54	9 931,58 11 966,77
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	29,53 175,58 248,67	406,34 193,70 1 191,24	57,76 23,26 18,67	220,32 57 178,05	9 946,59 65,08	4 913,38 5 920,23
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 625,60	1 022,26 487,31 2 996,87	145,30 58,51 46,97	554,28 143 846,47	25 023,27 163,71	12 360,90 14 893,91
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	84,62 503,13 712,59	1 164,40 555,07 3 413,56	165,50 66,64 53,51	631,35 163 847,17	28 502,55 186,48	14 079,58 16 964,79
1.110	Kopfsalat 0705 11 10	a) b) c)	152,67 907,73 1 285,63	2 100,79 1 001,45 6 158,69	298,60 120,24 96,53	1 139,07 295 610,34	51 423,84 336,44	25 402,15 30 607,59
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a) b) c)	21,82 129,74 183,75	300,25 143,13 880,22	42,68 17,18 13,80	162,80 42 249,41	7 349,63 48,08	3 630,54 4 374,52
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	25,12 149,39 211,58	345,73 164,81 1 013,54	49,14 19,79 15,89	187,46 48 648,59	8 462,82 55,37	4 180,43 5 037,09
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	129,01 767,06 1 086,39	1 775,22 846,25 5 204,25	252,32 101,60 81,57	962,54 249 798,19	43 454,44 284,30	21 465,46 25 864,18
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	a) b) c)	450,42 2 678,07 3 792,98	6 197,90 2 954,56 18 169,86	880,94 354,73 284,80	3 360,58 872 132,99	151 714,67 992,59	74 943,43 90 300,92

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	149,17 886,94 1 256,19	2 052,67 978,51 6 017,62	291,76 117,48 94,32	1 112,98 288 839,20	50 245,94 328,73	24 820,30 29 906,50
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	176,17 1 047,46 1 483,53	2 424,16 1 155,60 7 106,71	344,56 138,75 111,39	1 314,41 341 114,04	59 339,58 388,23	29 312,34 35 319,05
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 328,33	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 99,74	1 176,90 305 427,23	53 131,56 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	736,14 4 376,87 6 199,01	10 129,46 4 828,74 29 695,68	1 439,76 579,75 465,46	5 492,32 1 425 359,60	247 952,96 1 622,23	122 482,86 147 582,18
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	236,74 1 407,59 1 993,59	3 257,61 1 552,91 9 550,07	463,02 186,45 149,69	1 766,32 458 392,56	79 741,13 521,71	39 390,22 47 462,11
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	101,35 602,60 853,47	1 394,61 664,82 4 088,47	198,22 79,82 64,08	756,18 196 241,93	34 137,89 223,35	16 863,30 20 318,95
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	74,07 440,40 623,75	1 019,23 485,87 2 988,00	144,87 58,34 46,83	552,64 143 420,49	24 949,17 163,23	12 324,29 14 849,80
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 393,76 8 286,93 11 736,86	19 178,57 9 142,47 56 224,19	2 725,96 1 097,68 881,28	10 398,85 2 698 698,00	469 460,58 3 071,45	231 902,35 279 424,03
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	132,61 788,48 1 116,73	1 824,78 869,88 5 349,56	259,37 104,44 83,85	989,42 256 773,02	44 667,77 292,24	22 064,81 26 586,36
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 437,31 619,36	1 012,07 482,46 2 967,00	143,85 57,93 46,51	548,76 142 412,66	24 773,85 162,08	12 237,69 14 745,45
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	60,08 357,21 505,92	826,70 394,09 2 423,56	117,50 47,32 37,99	448,25 116 328,39	20 236,27 132,40	9 996,24 12 044,68
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 486,14	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 111,59	1 316,72 341 712,93	59 443,76 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	74,58 443,44 628,05	1 026,26 489,22 3 008,60	145,87 58,74 47,16	556,45 144 409,53	25 121,22 164,36	12 409,28 14 952,21

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	a) b) c)	85,39 507,71 719,07	1 175,00 560,12 3 444,64	167,01 67,25 53,99	637,10 165 338,87	28 762,05 188,18	14 207,77 17 119,24
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	124,13 738,06 1 045,32	1 708,09 814,25 5 007,48	242,78 97,76 78,49	926,15 240 353,26	41 811,42 273,55	20 653,84 24 886,25
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbbloodorangen 0805 10 10	a) b) c)	55,64 330,82 468,54	765,62 364,97 2 244,51	108,82 43,82 35,18	415,13 107 734,06	18 741,22 122,61	9 257,72 11 154,82
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	43,22 256,97 363,94	594,70 283,50 1 743,44	84,53 34,04 27,33	322,45 83 683,07	14 557,35 95,24	7 190,99 8 664,57
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	30,32 180,26 255,30	417,17 198,87 1 222,99	59,30 23,88 19,17	226,20 58 702,09	10 211,71 66,81	5 044,34 6 078,03
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	a) b) c)	61,95 368,35 521,70	852,48 406,38 2 499,15	121,17 48,79 39,17	462,23 119 956,19	20 867,36 136,52	10 307,98 12 420,30
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	a) b) c)	49,33 293,29 415,38	678,76 323,57 1 989,85	96,48 38,85 31,19	368,03 95 510,78	16 614,88 108,70	8 207,36 9 889,22
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	a) b) c)	64,07 380,96 539,56	881,67 420,29 2 584,71	125,32 50,46 40,51	478,05 124 063,01	21 581,78 141,20	10 660,88 12 845,52
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	36,08 214,52 303,83	496,47 236,67 1 455,47	70,57 28,42 22,81	269,19 69 860,82	12 152,86 79,51	6 003,22 7 233,41
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	123,33 733,26 1 038,52	1 696,99 808,96 4 974,93	241,20 97,13 77,98	920,13 238 790,89	41 539,63 271,77	20 519,59 24 724,48
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	a) b) c)	54,00 321,04 454,70	742,99 354,19 2 178,17	105,61 42,52 34,14	402,86 104 549,87	18 187,30 118,99	8 984,10 10 825,13
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	a) b) c)	57,33 340,84 482,74	788,82 376,03 2 312,52	112,12 45,15 36,25	427,71 110 998,23	19 309,05 126,33	9 538,21 11 492,79
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	a) b) c)	202,21 1 202,26 1 702,77	2 782,40 1 326,38 8 156,93	395,48 159,25 127,85	1 508,65 391 523,67	68 108,74 445,60	33 644,10 40 538,48

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	41,87 248,95 352,59	576,15 274,65 1 689,05	81,89 32,98 26,47	312,40 81 072,40	14 103,21 92,27	6 966,65 8 394,26
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	100,32 596,50 844,83	1 380,49 658,08 4 047,05	196,22 79,01 63,43	748,52 194 253,96	33 792,07 221,08	16 692,48 20 113,12
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	81,91 487,01 689,76	1 127,11 537,29 3 304,24	160,20 64,51 51,79	611,13 158 599,88	27 589,75 180,51	13 628,68 16 421,48
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi ( <i>Pyrus pyrifolia</i> ) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	394,59 2 346,13 3 322,84	5 429,68 2 588,34 15 917,72	771,75 310,76 249,50	2 944,04 764 032,78	132 909,75 869,56	65 654,25 79 108,19
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	316,83 1 883,81 2 668,06	4 359,73 2 078,29 12 781,05	619,67 249,53 200,33	2 363,90 613 475,98	106 719,16 698,21	52 716,73 63 519,49
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	1 822,37 10 835,32 15 346,18	25 076,36 11 953,96 73 514,22	3 564,25 1 435,23 1 152,28	13 596,70 3 528 600,36	613 828,89 4 015,97	303 216,85 365 352,38
2.220	Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	133,77 795,35 1 126,46	1 840,69 877,46 5 396,19	261,63 105,35 84,58	998,04 259 010,97	45 057,08 294,79	22 257,12 26 818,08

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	347,17	4 777,16	679,01	2 590,24	116 937,27	57 764,23
		b)	2 064,18	2 277,29	273,42	672 214,86	765,06	69 601,34
		c)	2 923,52	14 004,80	219,52			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	288,93	3 975,82	565,11	2 155,74	97 321,71	48 074,61
		b)	1 717,92	1 895,28	227,55	559 454,62	636,73	57 926,11
		c)	2 433,11	11 655,58	182,69			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	329,37	4 532,16	644,18	2 457,39	110 940,01	54 801,72
		b)	1 958,32	2 160,49	259,40	637 739,57	725,82	66 031,75
		c)	2 773,58	13 286,55	208,26			

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1469/2000 DER KOMMISSION****vom 5. Juli 2000****zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus den AKP-Staaten und Indien zur Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 28. Februar 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 bestimmt, daß in den Wirtschaftsjahren 1995/96 bis 2000/01 im Hinblick auf die angemessene Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien bei der Einfuhr von rohem Rohrzucker aus den Staaten, mit denen die Gemeinschaft Lieferabkommen zu Präferenzbedingungen geschlossen hat, ein besonderer verringerter Zollsatz erhoben wird. Bisher wurden solche Abkommen im Wege des Beschlusses 95/284/EG des Rates<sup>(2)</sup> lediglich mit den AKP-Unterzeichnerstaaten des Protokolls Nr. 8 im Anhang des Vierten AKP-EWG-Abkommens sowie mit der Republik Indien geschlossen.
- (2) Die für Sonderpräferenzzucker geltenden Einfuhrmengen werden gemäß dem vorgenannten Artikel 44 auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Vorausschätzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Aufgrund dieser Vorausschätzung hat es sich als notwendig erwiesen, Rohrzucker einzuführen und nunmehr für das Wirtschaftsjahr 2000/01 ein Zollkontingent mit besonderem verringertem Zollsatz gemäß den vorgenannten Abkommen zu eröffnen, um den Bedarf der gemeinschaftlichen Raffinerien während eines Teils dieses Wirtschaftsjahrs zu decken. Die Vorausschätzungen zur Erzeugung von Rohrohrzucker für das Wirtschaftsjahr 2000/01 sind nämlich jetzt bekannt, weshalb ein solches Zollkontingent für einen Teil des Wirtschaftsjahrs zu eröffnen ist. Aufgrund des nach Mitgliedstaat festgesetzten angenommenen Raffinationshöchstbedarfs und der sich aus der Vorausschätzung ergebenden Fehlmenge sollten für jeden Raffinationsmitgliedstaat Einfuhrlicenzen für den Zeitraum 1. Juli 2000 bis 28. Februar 2001 vorgesehen werden.
- (3) Die vorgenannten Abkommen verpflichten die betreffenden Raffinerien zur Zahlung eines Mindestankaufspreises in Höhe des Garantiepreises für Rohrzucker, abzüglich der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Anpassungsbeihilfe. Dieser Mindestpreis sollte nunmehr aufgrund der für das Wirtschaftsjahr 2000/01 vorliegenden Daten festgesetzt werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 28. Februar 2001 werden nach Maßgabe des Beschlusses 95/284/EG für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker

- a) ein Zollkontingent von 200 000 Tonnen Weißzuckeräquivalent mit Ursprung in den von dem genannten Beschluß betroffenen AKP-Staaten, laufende Nummer 09.4098, und
  - b) ein Zollkontingent von 10 000 Tonnen Weißzuckeräquivalent mit Ursprung in der Republik Indien, laufende Nummer 09.4099,
- eröffnet.

*Artikel 2*

(1) Für die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Mengen gilt ein besonderer verringerter Zollsatz von 5,41 EUR je 100 kg Rohrzucker in Standardqualität.

(2) Unbeschadet des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1916/95 der Kommission<sup>(3)</sup> wird der von den gemeinschaftlichen Raffinerien zu zahlende Mindestankaufspreis für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 49,68 EUR je 100 kg Rohrzucker in Standardqualität festgesetzt.*Artikel 3*

Die folgenden Mitgliedstaaten sind ermächtigt, im Rahmen der in Artikel 1 festgesetzten Kontingente und zu den Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 folgende in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Fehlmengen einzuführen:

- a) Finnland: 44 000 Tonnen;
- b) Frankreich (Mutterland): 3 000 Tonnen;
- c) Portugal (Festland): 158 000 Tonnen;
- d) Vereinigtes Königreich: 5 000 Tonnen.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 1.8.1995, S. 22.<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 3.8.1995, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1470/2000 DER KOMMISSION****vom 5. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 907/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1000/2000 der Kommission <sup>(3)</sup>, in Kraft getreten am 13. Mai 2000, wurde insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 <sup>(4)</sup> zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen geändert.
- (2) Infolge dieser Änderung muß auch die Bedingung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/1999 <sup>(6)</sup>, geändert werden.
- (3) Im Zuge dieser Änderung können außerdem einige Bezugnahmen auf die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission <sup>(7)</sup>, ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 <sup>(8)</sup>, auf den letzten Stand gebracht werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 erhält folgende Fassung:

„(3) Überschreitet die Gewichts Differenz 10 %, so wird die Sondererstattung auf die Höhe der Erstattung für die Erzeugnisse des Codes 0201 30 00 9060 verringert, die an dem Tag gilt, der in Feld 21 derjenigen Ausfuhrlizenz angegeben ist, auf deren Grundlage die Förmlichkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 bzw. Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 erledigt wurden.

(4) Die Sanktion gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 findet auf Fälle der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Geschäfte, für die die Förmlichkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 bzw. Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 auf der Grundlage der ab 13. Mai 2000 beantragten Ausfuhrlicenzen erledigt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. L 114 vom 13.5.2000, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48.<sup>(6)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 17.<sup>(7)</sup> ABl. L 351 vom 14.12.1987, S. 1.<sup>(8)</sup> ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1471/2000 DER KOMMISSION****vom 5. Juli 2000****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates hinsichtlich des Anspruchs auf Flächenzahlungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2704/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> sind die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 hinsichtlich des Anspruchs auf Flächenzahlungen festgelegt. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) werden die Flächenzahlungen nur für Flächen gewährt, auf denen die Kulturpflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen zumindest bis zum Blütebeginn gepflegt werden. Bei Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen und Hartweizen müssen die Pflanzen wenigstens bis zum 30. Juni vor dem betreffenden Wirtschaftsjahr gepflegt werden.
- (2) Aufgrund der Vermengung von Rapssaat mit genetisch veränderter Rapssaat, für die keine Zulassung gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/35/EG der Kommission <sup>(5)</sup>, vorlag, müssen einige Erzeuger ihre Rapspflanzen vernichten

und sind daher aus Gründen, die sich ihrem Einfluß entziehen, nicht in der Lage, ihre Rapskulturen wenigstens bis zum 30. Juni 2000 oder bis zum Blütebeginn zu pflegen. Um diese Erzeuger nicht zu Unrecht zu bestrafen, sollte für die betroffenen Landwirte eine Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 vorgesehen werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 bleibt für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 bei Flächen, die mit Rapssaat eingesät waren, welche mit genetisch veränderter Rapssaat vermengt war, für die keine Zulassung im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG vorlag, der Anspruch auf Flächenzahlungen erhalten, sofern die Rapspflanzen vor dem 30. Juni 2000 bzw., falls die Blütezeit nach dem 30. Juni eintritt, vor Beginn der Blütezeit vernichtet wurden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.

<sup>(4)</sup> ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 72.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. November 1999

**über geplante Beihilfen Frankreichs an Cofidur für die Übernahme des ehemaligen (ex-Grundig)-Betriebs in Creutzwald***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4229)**(Nur der französische Text ist verbindlich)**(Text von Bedeutung für den EWR)*

(2000/424/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I. VERFAHREN

(1) Mit Schreiben vom 23. Juni 1997 hat Frankreich bei der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eine Reihe von Beihilfevorhaben in Höhe von 8,65 Mio. FRF zugunsten des Unternehmens Cofidur für die Gründung der neuen Gesellschaft Continental Edison angemeldet. Die Beihilfen werden den nationalen und regionalen Behörden in Form dezentrierter Kredite und eines zum Nullsatz rückzahlbaren Vorschusses gewährt. Den französischen Behörden zufolge sind diese Beihilfen im Rahmen der zweiten Übernahme des ehemaligen Betriebs Gooding Electronique SA (GESA) (ex-Grundig) als Investitions- sowie als Umstrukturierungsbeihilfen in Übereinstimmung mit den von der Kommission in ihren Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten definierten Kriterien <sup>(1)</sup> (nachstehend Leitlinien) geplant.

(2) GESA hatte den ehemaligen Betrieb von Grundig in Creutzwald übernommen. Diese Übernahme wurde von den französischen Behörden im Rahmen des vom Unternehmen vorgelegten Umstrukturierungsplans unterstützt. Die Beihilfe für GESA, die im Juni 1995 Konkurs anmeldete, wird zur Zeit ebenfalls in einem Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag <sup>(2)</sup> geprüft.

(3) Am 25. Februar 1998 hat die Kommission beschlossen, das selbe Verfahren betreffend die obengenannten Maßnahmen zugunsten von Cofidur einzuleiten. Frankreich wurde über diesen Beschluß mit Schreiben vom 22. April 1998 <sup>(3)</sup> unterrichtet. Die Kommission forderte die anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, ihre Bemerkungen zu der betreffenden Beihilfe zu übermitteln. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Kommission keine Reaktion erhalten.

(4) Mit Schreiben vom 14. Mai 1998 hat Frankreich die Kommission für die Übermittlung seiner Bemerkungen um eine Fristverlängerung bis zum 4. Juni 1998 gebeten. Diese Fristverlängerung wurde gewährt. Die Bemerkungen sind bei der Kommission am 16. Juni 1998 eingegangen und wurden durch Schreiben vom 8. September und 9. Oktober 1998 ergänzt.

(5) In einer Sitzung am 7. Juni 1999 hat Frankreich neue Informationen mitgeteilt. Bei diesen letzten Kontakten hat Frankreich im übrigen bestätigt, daß die Investitionen vorgenommen worden sind, die Arbeitsplätze gemäß dem Diversifizierungsplan erhalten blieben und daß es seine Verpflichtungen gegenüber Cofidur erfüllen wolle.

<sup>(1)</sup> ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. C 179 vom 11.6.1998, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 12.

- (6) Diese Informationen wurden in einer Sitzung zwischen Frankreich und den Kommissionsdienststellen am 22. September 1999 erneut bestätigt. Cofidur hatte folglich beschlossen, sich parallel zu der Herstellung hochwertiger Fernsehgeräte wieder auf die Herstellung von Multimedia-Produkten zu konzentrieren. Schließlich hat Frankreich mit dem am 1. Oktober 1999 registrierten Schreiben vom 30. September 1999 bestätigt, daß die für die Diversifizierung der Produktion von Continental Edison vorgesehenen Investitionen vorgenommen und die Arbeitsplätze entsprechend dem ursprünglichen Plan erhalten wurden.

## II. BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

- (7) Diese Entscheidung betrifft die Beihilfen in Form von Investitions- und Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von 8,65 Mio. FRF, die Frankreich Cofidur als Begleitmaßnahmen für die Gründung der neuen Gesellschaft Continental Edison zu gewähren beabsichtigt.

### Der Empfänger der Beihilfe

- (8) Nach dem Konkursantrag vom 22. Juni 1995 und dem Sanierungs- und gerichtlichen Auflösungsverfahren gemäß dem Gesetz 85-98 vom 25. Januar 1985 hat das Tribunal de grande instance in Metz (nachstehend TGI) am 21. Februar 1997 die Auflösung von GESA erklärt. Der Vollzug dieser Entscheidung wurde ausgesetzt, da ein Übernahmeinteressent, die Cofidur-Gruppe, ein Übernahmeangebot vorlegte. Das TGI hat anschließend einen Abtretungsplan zugunsten von Cofidur beschlossen, die die im Handels- und Gesellschaftsregister am 28. Mai 1997 eingetragene Gesellschaft Continental Edison gründete.
- (9) Die Unternehmensgruppe Cofidur wurde am 1. Oktober 1996 auf dem Sekundärmarkt der Pariser Börse eingeführt. Sie kontrolliert weltweit 24 industrielle und kommerzielle Niederlassungen, davon 20 in Frankreich, die in den Bereichen elektronische Zulieferung und Informatikprodukte — gedruckte Schaltungen, elektronische Karten — tätig sind.
- (10) Cofidur beschäftigte 1997 2 080 Personen und erzielte im selben Jahr einen konsolidierten Umsatz — einschließlich der Ergebnisse von Continental Edison — von 1 110 Mio. FRF. Seit ihrer Gründung im Jahre 1968 expandiert diese Unternehmensgruppe ständig. Mit der Gründung der Gesellschaft Continental Edison in Creutzwald am Standort des ehemaligen Grundig- bzw. GESA-Betriebs hat Cofidur seinen Unternehmenszweig „Produkt“ in den Bereichen der elektronischen Karten und auf dem Kommunikations- und Multimediemarkt entwickelt.
- (11) Continental Edison hat 200 der 375 GESA-Beschäftigten übernommen, bis Ende 1999 soll diese Zahl auf 288 steigen.
- (12) Die Produktion von Continental Edison richtet sich nach einem der Kammer für Handelssachen des TGI vorgelegten und von ihr als realistisch angesehenen Umstrukturierungsplan auf die neue Produktion hochwertiger Fernsehgeräte mit hohem Wertzuwachs und die Fortset-

zung der bereits vorhandenen Produktion von Fernsehgeräten jeder Art aus, die das Unternehmen auf 440 000 Einheiten jährlich steigern will. Der Plan sieht ferner die Zulieferung bei der Produktion von elektronischem Material für Rechnung von Cofidur vor, um die deutschen Kunden und die Kunden Cofidurs im östlichen Teil Frankreichs zu befriedigen, sowie die innovative Produktion von Multimedia-Geräten, durch die der Kernsektor der Unternehmensgruppe in diesem sehr zukunftssträchtigen, hochtechnologischen Bereich diversifiziert wird.

- (13) Nach den schlechten Ergebnissen, die Continental Edison 1998 im Bereich vor allem der Fernsehgeräte einfacher Ausführung erzielt hat, wurde die Diversifizierung des Unternehmens verzögert. Um die Rentabilität von Continental Edison zu sichern, hat Cofidur der Entwicklung von Personal Computern (nachstehend PC) Vorrang eingeräumt, da es sich dabei um einen zukunftssträchtigen Markt handelt. Laut den französischen Behörden entwickelt sich allerdings die Produktion der hochwertigen Fernsehgeräte — die rentabler ist als die der einfachen Geräte, deren Absatz spürbar zurückgeht — im Anschluß an die vorgenommenen Investitionen parallel zu dem PC-Multimedia-Bereich.
- (14) Cofidur bringt 20 Mio. FRF in die neue Gesellschaft ein, zu denen 5 Mio. FRF in Form von Beteiligungsdarlehen hinzukommen. Diese 25 Mio. FRF bilden die Eigenmittel bzw. Quasi-Eigenmittel von Continental Edison und sind für den Erwerb des Anlagevermögens, darunter den Rückkauf der Aktiva, und für die Durchführung des Umstrukturierungsplans bestimmt.

### Die Beihilfen

- (15) Die öffentlichen Maßnahmen sehen vor:
- a) Eine außergewöhnliche staatliche Investitionsbeihilfe in Höhe von 2,25 Mio. FRF auf der Ebene der Präfektur in Form dezentrierter Zuschüsse, die im Verhältnis der tatsächlichen Investition gezahlt werden. Diese Beihilfe wird aufgrund der von der Kommission genehmigten Regelung für industriepolitische Kredite des Industrieministeriums (CIRI, Haushaltlinie 64-96) gewährt<sup>(4)</sup>.
  - b) Ein Zuschuß des Conseil Général de la Moselle für ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel L.3231-3 des Code Général des Collectivités Territoriales in Höhe von 1,4 Mio. FRF, die unter ähnlichen Bedingungen wie die außergewöhnliche staatliche Beihilfe gezahlt wird.
  - c) Eine Zuwendung des Conseil Regional de Lorraine für ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel L.4211-1 des Code Général des Collectivités Territoriales in Höhe von 5 Mio. FRF in Form eines zum Nullsatz rückzahlbaren Vorschusses mit einer Laufzeit von fünf Jahren, zur Unterstützung der Schaffung und anschließenden Erhaltung von Arbeitsplätzen. Die Präfektur der Region und der Conseil Général werden das Einstellungsprogramm drei Jahre lang genauestens verfolgen.

<sup>(4)</sup> ABl. C 181 vom 12.7.1991, S. 3. Staatliche Beihilfen E 1/90 — NN 120/90 — Frankreich: industriepolitische Kredite für Umstrukturierungen.

- (16) Die Neuinvestitionen werden von Frankreich mit 21,5 Mio. FRF veranschlagt. Hinzu kommt nach der Mitteilung Frankreichs vom 30. September 1999 der Preis für die Abtretung von GESA, d. h. Aktiva in Höhe von 7,5 Mio. FRF. Die Gesamtinvestitionen belaufen sich infolgedessen auf 29 Mio. FRF.

### III. BEMERKUNGEN IM RAHMEN DES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 88 ABSATZ 2 EG-VERTRAG

#### Von der Kommission bei Eröffnung des Verfahrens angeführte Gründe

- (17) Im Beschluß über die Einleitung des genannten Verfahrens hat die Kommission Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt geäußert. Dazu hat sie die nachstehenden Gründe angeführt:
- (18) Den Ausführungen Frankreichs zufolge handelt es sich bei der neuen Gesellschaft Continental Edison um eine Übernahme von GESA durch Cofidur. Diese Übernahme erfolgte nach dem französischen Konkursrecht im Rahmen des Abtretungsverfahrens. Durch die Abtretung soll die Fortsetzung der Tätigkeiten unter autonomen Betriebsbedingungen und die Aufrechterhaltung sämtlicher oder eines Teils der damit verbundenen Arbeitsplätze gewährleistet werden, wobei der Ertrag aus der Abtretung zur Begleichung sämtlicher oder eines Teils der Passiva dient. So soll nach den Ausführungen Frankreichs eine völlige Trennung zwischen GESA und Continental Edison auf rechtlicher Ebene bestehen.
- (19) Allerdings sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Leitlinien nicht erfüllt, weil Cofidur/Continental Edison eine Gesellschaft ist, die nicht die gesamten Aktiva und Passiva des Konkursunternehmens GESA übernimmt. Da es sich bei Cofidur um eine neue Gesellschaft handelt, scheint diese a priori nicht für die zuvor an GESA gezahlten Beihilfen zur Verantwortung gezogen werden zu können und auch nicht für Umstrukturierungsbeihilfen in Frage zu kommen.
- (20) Falls Continental Edison die Wirtschaftstätigkeit von GESA fortsetzen und für die diesem Unternehmen zuvor gezahlten Beihilfen verantwortlich sein sollte, könnte es noch als ein Unternehmen in Schwierigkeiten angesehen werden und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten, wenn sie mit den Leitlinien der Gemeinschaft übereinstimmen.
- (21) Das Unternehmen befindet sich in einem Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags und fällt in den Anwendungsbereich der Raumordnungsprämie (nachstehend PAT)<sup>(5)</sup>; somit ist eine Beihilfeintensität bis zu 17 % brutto für ein großes Unternehmen möglich. Die Kommission hatte bei Eröffnung des Verfahrens festgestellt, daß Continental Edison das Kriterium der Unabhängigkeit nach Artikel 1 Absatz 3 des Anhangs zur Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen<sup>(6)</sup> nicht erfüllt. Sollte Frankreich die Rechtsgrundlage der Umstrukturierungsbeihilfen ändern und sie als Investi-

onsbeihilfen einstufen, so beliefe sich die Intensität der notifizierten Beihilfen auf 21,16 %. Nach Punkt 18 Ziffer i) des Anhangs zur Mitteilung der Kommission von 1979 über regionale Beihilferegulungen<sup>(7)</sup> kann die Übernahme eines Unternehmens, das stillgelegt wurde oder ohne diese Übernahme stillgelegt worden wäre, ebenfalls als Erstinvestition angesehen werden.

#### Bemerkungen Frankreichs

- (22) Im Rahmen des Verfahrens hat Frankreich die nachstehenden Argumente vorgebracht:
- (23) Frankreich hat sich nicht zu der Frage geäußert, ob die neue Gesellschaft Continental Edison für eine Umstrukturierungsbeihilfe nach den Leitlinien in Frage kommt. Frankreich beschränkt sich darauf, erneut auf das Ziel des Fortbestands des Produktionsstandorts Creutzwald in einem schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Kontext hinzuweisen. Es hebt hervor, daß die Kommission nach den Leitlinien die Notwendigkeiten der Regionalentwicklung berücksichtigen muß, wenn sie eine Umstrukturierungsbeihilfe in einem Fördergebiet beurteilt.
- (24) Zum Status von Continental Edison hat Frankreich eine detaillierte Beschreibung der bedeutenden strukturellen Schwierigkeiten geliefert, die das Unternehmen zu bewältigen hat und die es veranlaßt haben, Investitionen zur Anpassung der industriellen Arbeitsmittel, zur Diversifizierung und Rationalisierung der Tätigkeit sowie seiner Arbeitsmethoden einzuleiten.
- (25) Außerdem leidet das Unternehmen unter der Verschlechterung seines Image aufgrund der Konkursanmeldung von GESA, die seine Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und möglichen Gläubigern beeinträchtigt. Die Verschlechterung des Image des Unternehmens hat sich auf kommerzieller, finanzieller und sozialer Ebene niedergeschlagen. Um seine Existenz zu sichern, muß Continental Edison die Schwächen der ehemaligen Gesellschaft GESA bekämpfen, aber auch die neuen Schwierigkeiten bewältigen, die durch deren Zahlungseinstellung hervorgerufen wurden. Um eine Rückkehr zur Rentabilität zu ermöglichen, wurde ein umfassender, der Handelskammer des TGI vorgelegter und von dieser als glaubwürdig beurteilter umfassender Umstrukturierungsplan mit drei Schwerpunkten erstellt:
- a) Drastische Verringerung des Personalbestands (Entlassung von 47 % des GESA-Personals), der auf 200 festgelegt wird.
- b) Neuorganisation der Tätigkeiten, um Continental Edison einen neuen Platz auf dem Markt für Fernsehgeräte zu verschaffen. Ohne die einfachen Geräte aufzugeben, wird das Unternehmen eine ergänzende Produktion hochwertiger Fernsehgeräte mit hohem Wertzuwachs entwickeln. Gleichzeitig werden die Tätigkeiten diversifiziert, in Richtung der elektronischen Zulieferung und der innovativen Herstellung von Multimedia-Geräten im sehr zukunftsträchtigen Bereich der Spitzentechnologie.

<sup>(5)</sup> ABl. C 364 vom 20.12.1994, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

<sup>(7)</sup> ABl. C 31 vom 3.2.1979, S. 9.

Die Neuausrichtung der Tätigkeit hat die Einführung einer neuen Unternehmensorganisation und neue Arbeitsmethoden erforderlich gemacht, die in einer ersten Phase Kosten für Gestaltung, Anpassung und Behebung von Mängeln von Erzeugnissen hervorgerufen hat. Gleichzeitig bemühte man sich um eine bessere Kostenverwaltung (Einführung eines Verwaltungskontrollsystems).

- c) Schließlich wurde ein umfassendes Ausbildungsprogramm mit Kosten in Höhe von 3 Mio. FRF ausgearbeitet, um die Anpassung der Beschäftigten an den technologischen Wandel und die Modernisierung der Arbeitsmethoden zu ermöglichen.
- (26) Die Anbindung von Continental Edison an einen soliden Konzern, Cofidur, die bestimmte Absatzmärkte sichert, bietet seine finanzielle Sicherheit.
- (27) Allerdings hat Frankreich der Kommission keinerlei Voranschlag oder Marktstudie unterbreitet, auf deren Grundlage eine Überprüfung der Begründetheit der vorgeschlagenen Umstrukturierung möglich wäre.
- (28) Im Hinblick auf die für die Durchführung des Umstrukturierungsplans erforderlichen Investitionen erläutert Frankreich, daß es sich handelt um:
- a) die technische Anpassung der vorhandenen Industrieanlagen zur Einführung einer vollständigen Produktserie von Fernsehgeräten, während das Unternehmen nur über drei Modelle verfügte. Die Kosten für die technische Anpassung werden mit 800 000 FRF veranschlagt;
- b) die Realisierung neuer Ausstattungen für die Gehäuse von Fernsehgeräten und für die Herstellung neuer Geräte (Multimedia- und TV-Konsolen mit Satellitenempfang) mit Kosten in Höhe von 20,7 Mio. FRF.
- (29) Frankreich möchte das Unternehmen mit einem dreiteiligen System begünstigen (staatliche Intervention in Höhe von 2,25 Mio. FRF, Intervention des Conseil Général de la Moselle in Höhe von 1,4 Mio. FRF und Intervention des Conseil Régional de la Lorraine in Höhe von 5 Mio. FRF). Die Investitionen, auf die diese drei Interventionen Anwendung finden, können seines Erachtens als Erstinvestitionen zur Diversifizierung des Unternehmens angesehen werden.
- (30) Da sich aus den Argumenten Frankreichs eine Inkohärenz hinsichtlich der exakten Art der Beihilfe von 5 Mio. FRF für Beschäftigungsmaßnahmen und dem Bildungsprogramm mit Kosten in Höhe von 3 Mio. FRF ergibt, hat sich die Kommission erneut an Frankreich gewandt. Mit Schreiben vom 8. September, das am 9. September 1998 registriert wurde, hat Frankreich bestätigt, daß die Unterstützung des Conseil Régional de la Lorraine in Form eines Vorschusses von 5 Mio. FRF dazu dient, die Beschäftigung im Rahmen des Gesamtumstrukturierungsplans zu unterstützen. Als Gegenleistung für diese Beihilfe hat sich der Übernehmer Cofidur verpflichtet, in einer ersten Phase 200 Arbeitsplätze zu übernehmen und später im Laufe von drei Jahren 88 neue Arbeitsplätze zu schaffen.

- (31) In seiner Mitteilung vom 30. September 1999 weist Frankreich die Kommission darauf hin, daß der vorgesehene Ausbildungsplan in Höhe von 3 Mio. FRF zur Begleitung der Entwicklung der Multimedia-Geräte und der elektronischen Zulieferung verzögert wurde.

#### IV. WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN

##### Umstrukturierungsbeihilfen

- (32) Nach dem französischen Konkursrecht hat die Abtretung das Ziel, die Aufrechterhaltung von Tätigkeiten unter autonomen Betriebsbedingungen und die Übernahme aller oder eines Teils der Arbeitnehmer in den betreffenden Tätigkeitsbereichen zu sichern, wobei der Ertrag aus der Abtretung zur Begleichung der gesamten oder eines Teils der Passiva dient. Den französischen Behörden zufolge sind das ehemalige Unternehmen und das neuentstandene Unternehmen rechtlich vollständig voneinander getrennt — auch wenn unzweifelhaft eine Fortsetzung der zuvor bestehenden Wirtschaftstätigkeit vorliegt.
- (33) Bei Eröffnung des Verfahrens hatte die Kommission berücksichtigt, daß es bei dieser Art der Übernahme drei Möglichkeiten geben kann:
- a) Das neue Unternehmen übernimmt nicht alle Aktiva und Passiva des Konkursunternehmens. In diesem Fall scheint das Unternehmen a priori weder für zuvor gezahlte Beihilfen verantwortlich sein, noch für Umstrukturierungsbeihilfen in Frage kommen zu können.
- b) Das Unternehmen übernimmt alle Aktiva und Passiva, wobei in diesem Fall davon ausgegangen wird, daß es für Umstrukturierungsbeihilfen in Frage kommen kann, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft erfüllt sind, und daß es auch für die Erstattung von Beihilfen haften muß, die die Kommission möglicherweise für mit dem Vertrag unvereinbar erklären könnte.
- c) Die Schulden des Unternehmens werden bei dem Konkursverfahren als Teil eines Umstrukturierungsprozesses mit Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit gelöscht — wie die französischen Behörden behaupten. In diesem Fall wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, ob diese Löschung als eine dem neuen Unternehmen anzurechnende Beihilfe anzusehen und Teil eines Umstrukturierungsplans ist.
- (34) In dem vorliegenden Fall handelt es sich um ein neues Unternehmen, das nicht die gesamten Aktiva und Passiva übernimmt. Die zweite Möglichkeit ist somit ausgeschlossen.
- (35) Auch wenn die Kommission zu der Ansicht kommen sollte, daß Continental Edison für Umstrukturierungsbeihilfen in Frage kommt, wäre die Notwendigkeit der Beihilfe nicht nachgewiesen, weil die möglichen Schwierigkeiten dieses Unternehmens bei der ökonomischen Berechnung des Übernehmers hätten quantifiziert und berücksichtigt und infolgedessen vom Erwerbspreis der

Aktiva hätten abgezogen werden müssen. Ganz abgesehen von der Tatsache, daß die Beurteilung der Schuldentilgung als eine dem neuen Unternehmen anzurechnende Beihilfe aufgrund des französischen Handelsrechts nicht möglich ist, wäre der somit errechnete Beihilfebetrags so hoch, daß der von den Leitlinien geforderte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht eingehalten würde.

- (36) Frankreich macht geltend, daß die beiden ersten staatlichen Interventionen in Höhe von insgesamt 3,65 Mio. FRF spezifischer die materielle Investition unterstützen und die dritte Intervention (5 Mio., wobei das Beihilfeelement sich auf 900 000 FRF beläuft) im Zusammenhang mit diesen Investitionen für Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung bestimmt ist.
- (37) In seiner Mitteilung vom 30. September 1999 geht Frankreich davon aus, daß die Beihilfen als Beihilfen für die Erstinvestition im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung<sup>(8)</sup> angesehen werden können. Die Kommission muß somit berücksichtigen, daß Frankreich mit diesem Argument seine Beurteilung der betreffenden Beihilfen geändert und sie als Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen qualifiziert hat. Dies erklärt, warum Frankreich neben den Angaben über die vom Übernehmer geplante Strategie keinen Umstrukturierungsplan im Sinne der Leitlinien übermittelt hat.

### Beihilfen mit regionaler Zielsetzung

- (38) Die von Frankreich geplanten Maßnahmen stammen aus Mitteln des französischen Staates (2,25 Mio. FRF), des Departements Moselle (1,4 Mio. FRF) und der Région Lorraine (5 Mio. FRF). Der Beihilfebetrags von 3,65 Mio. FRF ist für die Investition bestimmt, ein Beihilfebetrags von 2 Mio. FRF für einen Vorschuss, wobei das Beihilfeelement 360 000 FRF beträgt, ist für die Beschäftigung bestimmt, während ein Beihilfebetrags in Form eines Vorschusses von 3 Mio. FRF mit einem Beihilfeelement von 540 000 FRF für Bildungsmaßnahmen bestimmt ist. Diese Maßnahmen begünstigen das Empfängerunternehmen insofern, als sie die Kosten des Investitionsvorhabens verringern, d. h. insgesamt 29 Mio. FRF. Kosten, für die das betreffende Unternehmen normalerweise vollständig mit seinen eigenen Mitteln hätte aufkommen müssen. Von daher handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, die geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (39) Continental Edison ist auf dem Markt der Verbraucherelektronik tätig, auf dem das Unternehmen einen „Produkt-Mix“ — hauptsächlich hochwertige zu entwickelnde und bereits von GESA hergestellte einfache Fernsehgeräte sowie Multimedia-Geräte — anbietet wird. Die

Kommission stellt fest, daß Continental Edison sich erneut auf das Marktsegment hochwertiger Fernsehgeräte ausrichtet, das von der ehemaligen Gesellschaft zugunsten einfacher Geräte aufgegeben worden war. Der hochwertige Produktmarkt wird im Anschluß an die Einführung der 16:9-Bildschirme als vielversprechender Markt angesehen, auf dem der Absatz weiterhin steigen dürfte<sup>(9)</sup>. Das Marktsegment der kleinen Bildschirme kann sich allerdings, obwohl bereits fast 100 % der Gemeinschaftshaushalte mit mindestens einem Fernsehgerät ausgestattet sind, auf die zunehmende Mehrfachausstattung der Haushalte stützen. Allerdings steht Continental Edison im direkten Wettbewerb zu Einfuhren aus asiatischen Niedriglohnländern. Die Märkte für elektronische Karten und Multimedia, auf die sich die Tätigkeiten von Continental Edison seit 1999 erneut konzentrieren, sind Wachstumsmärkte<sup>(10)</sup>. Der Weltmarkt für PC verzeichnete 1998 ein Wachstum von 23,4 %. Die Nachfrage auf dem europäischen PC-Markt stieg 1997 um 49 % an<sup>(11)</sup>.

- (40) Der Anteil von Continental Edison auf dem Markt für Fernsehgeräte jeder Art beläuft sich nach der geplanten Produktionsaufstockung auf 440 000 Einheiten, also 2,13 % des Gemeinschaftsmarktes für Farbfernsehgeräte im Jahre 1996. Die Investition von Cofidur in Continental Edison wird zur Folge haben, daß die Produktion aufrechterhalten (einfache Geräte) oder gesteigert (hochwertige Geräte) wird. Jede Beihilfe für dieses Unternehmen droht also, die Stellung von Cofidur auf diesem Markt gegenüber seinen Konkurrenten in der Gemeinschaft zu beeinflussen.
- (41) Was den Anteil von Continental Edison am PC-Markt anbetrifft, so liegt auf der Hand, daß die Produktion bei der Aufnahme der Tätigkeiten in einem Wachstumsektor, in dem es zahlreiche Konkurrenten gibt, noch kein hohes Niveau erreicht hat.
- (42) Die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt kann nicht auf der Grundlage der in Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen begründet werden, weil sie keine Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher darstellen und nicht zur Beseitigung von Schäden bestimmt sind, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Auch die Ausnahmebestimmung des Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) ist nicht anwendbar. Ebenso wenig können die Beihilfen auf der Grundlage des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben a), b) und d) als vereinbar angesehen werden. Die Beihilfen dienen nicht der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Gebietes, in dem die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung im Sinne von Artikel 88 Absatz 3 Buchstabe a), im Sinne der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen<sup>(12)</sup> und im Sinne der PAT-Regelung herrscht. Auch sind die Beihilfen nicht dazu bestimmt, ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse zu fördern oder eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu beheben bzw. die Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes zu fördern.

<sup>(9)</sup> Panorama der EU-Industrie 1997, Band 2.

<sup>(10)</sup> Siehe vorhergehende Fußnote.

<sup>(11)</sup> CeBITViews 18.-24. März 1999.

<sup>(12)</sup> ABl. C 212 vom 12.8.1988, S. 2.

<sup>(8)</sup> ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 4.

(43) Nach der Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag kann die Kommission die Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als vereinbar ansehen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwider läuft. Mit ihrem Beschluß vom 14. September 1994 über die Regelung der Raumordnungsprämie für Investiervorhaben<sup>(13)</sup> hat die Kommission aufgrund der sozioökonomischen Daten der betroffenen Gebiete beschlossen, daß Erstinvestitionen im Sinne von Nummer 18 Ziffer i) des Anhangs der Mitteilung der Kommission über die Beihilfen mit regionaler Zielsetzung in dem Gebiet, in dem sich der Sitz von Continental Edison befindet, für regionale Beihilfen mit einer Beihilfeintensität von 17 % brutto für ein großes Unternehmen in Frage kommen können.

(44) Nach den Argumenten Frankreichs sind die Neuinvestitionen, deren Förderfähigkeit von der Kommission überprüft wurde und die mit 29 Mio. FRF veranschlagt werden, für den Erwerb der Aktiva von GESA, die Rationalisierung, Diversifizierung und Modernisierung der Produktion bestimmt. Die geplanten Investitionsbeihilfen für Cofidur belaufen sich auf insgesamt 3,65 Mio. FRF, d. h. eine Intensität von 12,6 % brutto des Gesamt Betrags von 29 Mio. FRF. Diese Investitionen können als Erstinvestitionen im Sinne der Mitteilung von 1979 angesehen werden. Infolge dessen und unter Berücksichtigung des zuvor Ausgeführten können die Investitionsbeihilfen in Höhe von 3,65 Mio. FRF auf der Grundlage der Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

### **Beschäftigungsbeihilfen**

(45) Der dritte Teil der staatlichen Interventionen zugunsten von Cofidur in Höhe von 5 Mio. FRF in Form eines Vorschusses zum Nullsatz, mit einem Beihilfeelement von 900 000 FRF, sieht die Unterstützung von Maßnahmen zugunsten von Beschäftigung und Fortbildung vor. Ein Beihilfebetrug von 2 Mio. FRF, mit einem Beihilfeelement von 360 000 FRF, ist für die Schaffung neuer Arbeitsplätze vorgesehen. Als Gegenleistung hat Cofidur sich verpflichtet, 200 bestehende Arbeitsplätze aufrechtzuerhalten und innerhalb von drei Jahren 88 neue Arbeitsplätze zu schaffen. Cofidur hat sich ferner verpflichtet, den Dienststellen des Conseil Régional de la Lorraine am 31. Mai jedes Haushaltsjahrs Lohnabrechnungen zu übermitteln.

(46) Die betreffenden Maßnahmen sind Beschäftigungsmaßnahmen in Verbindung mit einer Erstinvestition im Sinne der für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung anwendbaren Leitlinien.

(47) In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, daß Cofidur sich verpflichtet hat, innerhalb von drei Jahren 88 neue Arbeitsplätze zu schaffen. In ihrer Analyse berücksichtigt die Kommission, daß die PAT-Regelung für diese Zahl von Arbeitsplätzen zu einem

förderfähigen Betrag von 4,4 Mio. FRF führt. Im vorliegenden Fall beträgt die geplante Prämie für die Schaffung von Arbeitsplätzen 2 Mio. FRF.

(48) Der Höchstsatz der Regionalbeihilfen beträgt bei Investitionen und der Schaffung von Arbeitsplätzen in Verbindung mit der Erstinvestition 17 %. Die Beihilfe für die Schaffung von Arbeitsplätzen in Form eines Vorschusses zum Nullsatz enthält eine Beihilfeelement von 360 000 FRF. Die Kumulierung der Beihilfe für die Erstinvestition, d. h. 3,65 Mio. FRF, und des Beihilfelements für die Schaffung von Arbeitsplätzen, d. h. 360 000 FRF, ergibt einen Betrag von 4,01 Mio. FRF. Der Vergleich dieses Betrags mit den Investitionskosten von 29 Mio. FRF ergibt eine Beihilfeintensität von 13,8 % brutto. Die Kommission stellt fest, daß die Intensität der geplanten Beihilfen unter dem für große Unternehmen in einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag genehmigten Höchstsatz von 17 % liegt. In diesem Zusammenhang ist die per Schreiben vom 30. September 1999 übermittelte Versicherung Frankreichs zur Kenntnis zu nehmen, daß keine weitere Investitions- oder Beschäftigungsbeihilfe gewährt werden wird.

### **Ausbildungsbeihilfen**

(49) Einige Ausbildungsbeihilfen können unter eine der Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag fallen. Auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) kann die Kommission Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Tätigkeiten genehmigen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Ausbildung eine unabdingbare Rolle im Rahmen der Einführung neuer Technologien spielt und zur Schaffung und Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen beitragen kann. Allerdings kann eine Maßnahme zugunsten der Ausbildung nur in den Genuß der o.g. Ausnahmebestimmung kommen, wenn die staatliche Beihilfe Anreizcharakter hat und in einem angemessenen Verhältnis zu den im gemeinsamen Interesse liegenden Zielen steht, die sie anstrebt.

(50) Die Ausbildungsmaßnahmen, die in dem von Cofidur erstellten Ausbildungsplan aufgeführt sind, betreffen die Anpassung von 200 von GESA übernommenen Lohnempfängern an den technologischen Wandel und die Modernisierung der Arbeitsmethoden im Rahmen des globalen Umstrukturierungsplans. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Ausbildungsbeihilfen im Fall der kleinen und mittleren Unternehmen immer Anreizwirkung haben und dies auch für die großen Unternehmen aufgrund der relativ größeren externen Wirkung vorausgesetzt werden kann, die die Ausbildung in bestimmten, unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag fallenden Gebieten haben kann. In diesen Gebieten sind

<sup>(13)</sup> Siehe Fußnote 5.

die Ausgaben für die Bildung und das Qualifizierungsniveau am niedrigsten und es besteht ein größeres Gemeinschaftsinteresse an der Erhöhung dieses Niveaus, um die Beschäftigungslage zu verbessern und Neuinvestitionen anzuziehen. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Qualifikation der Arbeitnehmer im Rahmen einer industriellen Umstellung auch eine wichtige Rolle spielt.

- (51) Die Kosten der Maßnahmen, deren Förderfähigkeit von der Kommission geprüft wurde, belaufen sich auf 3 Mio. FRF, mit einem Beihilfeelement von 540 000 FRF, d. h. 18 %. Die Kommission ist der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der relativ niedrigen Beihilfeintensität dieser Maßnahmen und der Anreizwirkung, die sie insbesondere in einem durch die Umstellung des Kohle- und Steinkohlebeckens betroffenen Gebiets haben, das ebenfalls nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag förderfähig ist, die Beihilfe für die Ausbildung des Personals von Continental Edison die Handelsbedingungen nicht in einem Maße beeinträchtigen kann, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderliefe, und somit mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

#### V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (52) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen ist die Kommission der Ansicht, daß die Beihilfen für die Erstinvestition in Höhe von 3,65 Mio. FRF, kumuliert mit dem Beihilfeelement für die Schaffung von Arbeitsplätzen (in Verbindung mit der Erstinvestition) in Höhe von 360 000 FRF und einem Betrag von insgesamt 4,01 Mio. FRF aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.
- (53) Die Kommission stellt fest, daß die Ausbildungsbeihilfe in Form eines Vorschusses von 3 Mio. FRF ein Beihilfeelement von 540 000 FRF enthält, dessen Intensität im Vergleich zu der förderfähigen Kosten von 3 Mio. FRF 18 % beträgt. Aufgrund der Bedeutung der Ausbil-

dung und der Qualifikation der Arbeitnehmer sowie deren Anreizwirkung in bestimmten Gebieten, die unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag fallen, kommt die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß diese Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Beihilfe für die Erstinvestition für einen Betrag von 3,65 Mio. FRF (556 439 EUR) und die Beihilfe für die Schaffung von Arbeitsplätzen in Verbindung mit dieser Investition in Form eines Vorschusses von 2 Mio. FRF (302 898 EUR), die Frankreich Cofidur zu gewähren beabsichtigt, ist mit dem Gemeinsamen Markt aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vereinbar.

#### Artikel 2

Die Ausbildungsbeihilfe in Form eines Vorschusses von 3 Mio. FRF (457 347 EUR) ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. November 1999

### über die Beihilfen, die Frankreich der Gooding Consumer Electronics Ltd im Rahmen der Übernahme des ehemaligen Grundig-Betriebs in Creutzwald gewährt hat

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4230)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/425/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### I. VERFAHREN

- (1) Im Anschluß an Presseartikel ist die Kommission auf Beihilfen aufmerksam geworden, die die französischen Behörden dem ehemaligen Grundig-Betrieb in Creutzwald, der gerade von Gooding Consumer Electronics Ltd (nachstehend GCE) übernommen worden war, gewähren wollte.
- (2) Den auf Ersuchen der Kommission zwischen dem 16. Juni 1994 und dem 29. März 1995 von Frankreich übermittelten Informationen sowie den dem Schreiben vom 5. Januar 1995 beigefügten Unterlagen war zu entnehmen, daß ein Teil der Beihilfen tatsächlich gewährt worden war. Dabei handelte es sich um zwei Beihilfen, eine Beihilfe für Forschung und Entwicklung (F & E) und eine Umstrukturierungsbeihilfe (auch Begleitbeihilfe genannt):
  - a) Die erste Beihilfe belief sich auf 10 Mio. FRF (1,52 Mio. ECU) und wurde auf der Grundlage und in Anwendung der von der Kommission genehmigten Regelung „Filière électronique“ <sup>(1)</sup> gewährt.
  - b) Die zweite Beihilfe belief sich auf 36 Mio. FRF (5,5 Mio. ECU). Sie bestand aus Zuwendungen des Staates in Höhe von 24 Mio. FRF und Zuwendungen der regionalen Behörden in Höhe von 12 Mio. FRF. In beiden Fällen handelt es sich um Ad-hoc-Maßnahmen.
- (3) Die Übernahme des ehemaligen Grundig-Betriebs durch GCE erfolgte nach einem Übernahmeplan, dessen Realisierung am 30. März 1994 begann, auf zwei Ebenen: die Umstrukturierung des Unternehmens mit dem Namen Gooding Electronics S.A. (nachstehend GESA) und die Wiederherstellung seiner langfristigen Rentabilität. Die vom Übernehmer vorgeschlagenen Leitlinien konzen-

trierten sich auf i) die Neuausrichtung der Produktionstätigkeit (hochwertige Mono-Fernsehgeräte und Einführung von Techniken für Satellitenempfänger, rascher Wachstumsmarkt), ii) die Sicherung eines Teils der Produktion dank der durch den ehemaligen Aktionär Grundig garantierten Bestellungen, iii) die Produktionsdrosselung und den Beschäftigungsabbau, iv) den Erwerb einer sehr populären Marke, um einen großen Teil der eigenen Erzeugnisse absetzen zu können, v) die Schaffung eines Vertriebs- und Fabrikationsnetzes mit „Original Equipment Manufacturing“ (OEM).

- (4) 1994 beschäftigte GESA 350 Personen, das heißt ein Personalabbau von 38 % im Vergleich zu den 562 in dem ehemaligen Grundig-Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern.
- (5) Damit sich die Investition rentierte, reduzierte GESA nach der Umstrukturierung die Kapazitäten gegenüber den 578 000 Einheiten von Grundig in den Jahren 1990/1991 auf rund 300 000 Fernsehgeräte. Die GCE/GESA intervenierten auf dem europäischen Markt, dessen Produktion nach einer von den französischen Behörden übermittelten Marktstudie 1993 16,7 Millionen Farbfernsehgeräte betrug. Ihr Marktanteil lag somit damals bei etwa 1,7 %. 1993 betrug die Nachfrage auf diesem europäischen Markt 21,5 Millionen Geräte.
- (6) Am 3. und am 25. Juli 1995 haben die französischen Behörden der Kommission mitgeteilt, daß GESA am 22. Juni 1995 Konkurs angemeldet hatte. Anschließend und zuletzt am 20. Oktober 1997 sind der Kommission weitere Informationen über die Lage des Unternehmens sowie das gerichtliche Sanierungs- und Abwicklungsverfahren zugegangen.
- (7) Während der Prüfung dieses Vorgangs haben die französischen Behörden die Kommission wiederholt aufgefordert, die jüngsten Entwicklungen im Rahmen des Gerichtsverfahrens vor dem Beschluß über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu berücksichtigen, weil dieser „eine mögliche Übernahme der Gesellschaft erschweren könnte“.
- (8) GESA hatte vom Tribunal de Grande Instance in Metz aufgrund des Gesetzes 85-98 vom 25. Januar 1985 über die Sanierung und den Konkurs der Unternehmen einen mehrfach verlängerbaren Beobachtungszeitraum von sechs Monaten erhalten. Am 16. April 1997 teilte Frankreich der Kommission mit, daß das Tribunal de Grande

<sup>(1)</sup> Die Entscheidung der Kommission wurde den französischen Behörden mit Schreiben vom 1. Dezember 1986 mitgeteilt.

Instance am 21. Februar 1997 den Konkurs von GESA erklärt hatte. Die Vollstreckung dieser Entscheidung wurde ausgesetzt, da ein Übernehmer, Cofidur, ein Übernahmeangebot gemacht hatte. Anschließend gewährte das Tribunal de Grande Instance Cofidur die Abtretung der GESA-Aktiva. Cofidur gründete eine neue Gesellschaft, Continental Edison, die den französischen Behörden zufolge ein völlig getrenntes Unternehmen darstellt.

- (9) Am 25. Juni 1997 meldete Frankreich bei der Kommission seine Absicht an, der Gesellschaft Cofidur, die die GESA-Aktiva übernommen hatte, neue Beihilfen zu gewähren. Nach Prüfung dieser Beihilfen beschloß die Kommission am 25. Februar 1998, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag <sup>(1)</sup> einzuleiten.
- (10) Am selben Tag beschloß die Kommission, das selbe Verfahren im Hinblick auf die o. g. Maßnahmen zugunsten von GESA einzuleiten. Frankreich wurde darüber mit Schreiben vom 22. April 1998 <sup>(2)</sup> unterrichtet, das im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 11. Juli 1998 <sup>(3)</sup> veröffentlicht wurde. Die Kommission forderte die beteiligten Dritten auf, ihre Bemerkungen zu der betreffenden Beihilfe zu übermitteln. Weder von seiten eines Mitgliedstaats, noch von einem Dritten erhielt die Kommission im Rahmen des Verfahrens eine Reaktion.

## II. BEMERKUNGEN IM RAHMEN DES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 88 ABSATZ 2 EG-VERTRAG

### Von der Kommission bei Eröffnung des Verfahrens angeführte Gründe

- (11) Aus den nachstehenden Gründen hat die Kommission beschlossen, das Verfahren einzuleiten:
- a) Die Übereinstimmung des von GCE geplanten Vorgangs mit den „Leitlinien zur Beurteilung von staatlichen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten“ <sup>(4)</sup> (nachstehend „Gemeinschaftsleitlinien“) konnte nicht festgestellt werden, weil nicht nachgewiesen worden war, daß der vorgelegte Umstrukturierungsplan innerhalb einer angemessenen Frist die langfristige Rentabilität des Unternehmens sicherstellen konnte. Die Kommission hatte Zweifel am realistischen Charakter einiger Hypothesen hinsichtlich der zukünftigen Betriebsbedingungen und der Bildung der Plankostenkonten, was die positiven Betriebsergebnisse erneut in Frage stellen konnte, die die Gesellschaft nach der Umstrukturierung erreichen sollte. Aufgrund dieser Zweifel konnte weder von der Glaubwürdigkeit der veranschlagten Konten für die drei kommenden Geschäftsjahre, noch der Liquiditätsplanung und des Finanzierungsplans, die von den französischen Behörden übermittelt wurden, ausgegangen werden.
- b) Die Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen in dem Marktsegment, in dem GESA tätig werden wollte, d. h. qualitativ einwandfreie Monofernsehgeräte mit einem Bildschirmdurchmesser von

37 bis 55 cm, wurde nicht nachgewiesen, weil die Produktion sich vor dem Ende des Umstrukturierungsplans verdoppeln sollte.

- c) Die nicht erfolgte Durchführung des Umstrukturierungsplans, der aufgrund schwerwiegender Versorgungsprobleme mit Komponenten sowie aufgrund anderer Schwierigkeiten von GESA nicht erfüllt werden konnte. Im Gegensatz zu Frankreich hat die Kommission diese Störungen als endogene, d. h. dem Unternehmen zuzuschreibende Störungen angesehen. Außerdem bestanden Zweifel im Hinblick auf den tatsächlichen Willen des Aktionärs, den von ihm erstellten Belebungsplan auch auszuführen. Diese Zweifel wurden durch die Tatsache bestätigt, daß die aus der Regelung „Filière électronique“ gewährte Beihilfe in Höhe von 10 Mio. FRF nicht gezahlt werden konnte, weil die erforderlichen Verwaltungsbescheinigungen den zuständigen Behörden nicht vorgelegt wurden, obwohl die Forschungsarbeiten durchgeführt worden waren.
- d) Die Finanzlage des Unternehmens CGE, einem Aktionär von GESA, schien von den französischen Behörden nicht detailliert geprüft worden zu sein. Bereits die Tatsache, daß CGE aufgehört hat zu existieren, konnte auch ein Anzeichen dafür sein, daß dieses Unternehmen nicht über die erforderliche finanzielle Solidität verfügte. Diese Einstellung der Betriebstätigkeit implizierte, daß die Voraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft in Zukunft wahrscheinlich nicht mehr erfüllt waren.

### Bemerkungen Frankreichs

- (12) Mit Schreiben vom 20. Mai und vom 18. Juni 1998 hat Frankreich der Kommission seine Bemerkungen übermittelt.
- (13) Zunächst hat es die Zweifel der Kommission hinsichtlich der Vorhersagen zurückgewiesen, auf die sich die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens stützen sollte. Diese Vorhersagen schienen insofern nicht unrealistisch, als die angestrebte Nische der kleinen Fernsehgeräte durch die fortschreitende Verallgemeinerung der Mehrfachausstattung der Haushalte unterstützt wurde. Außerdem bestand die Strategie darin, teilweise an die Stelle der asiatischen Importe zu treten, und damit einer ausdrücklichen Nachfrage des Großhandels zu entsprechen.
- (14) Frankreich zufolge erklärt sich die Umsatzsteigerung um mehr als 80 % zwischen 1994 und 1996 durch den sehr bescheidenen Ausgangsumsatz (1994) im Verhältnis zur Produktion des Grundig-Werkes. Frankreich hebt außerdem hervor, daß GESA nicht durch unzureichende Bestellungen, sondern vielmehr durch das Problem behindert wurde, diesen wegen der betriebsexternen Störungen während dieses Zeitraums nachzukommen. Frankreich zufolge wurden diese Störungen durch einen Mangel an Kathodenröhren infolge eines Betriebsunfalls bei einem der Hauptlieferanten von GESA hervorgerufen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 12.

<sup>(2)</sup> SG(98)D/3213.

<sup>(3)</sup> ABl. C 179 vom 11.6.1998, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

- (15) Die geplante Verringerung der Produktionskosten von GESA stützte sich auf die Entwicklung des neuen, besonders integrierten und flexiblen und somit leicht in die verschiedenen europäischen Standards zu übernehmenden Chassis G 1000. Diese Voraussagen stützten sich auch auf die Existenz eines leistungsfähigen, extrem automatisierten und somit für die Herstellung eines sehr viel stärker integrierten Chassis als dem der asiatischen Konkurrenten in diesem Marktsegment geeigneten Produktionsmittels.
- (16) Um aus dieser Automatisierung vollen Nutzen zu ziehen, war es angebracht, ein bedeutendes Produktionsvolumen zu erzielen. Dieses Ziel konnte aufgrund der Störungen bei der Versorgung mit Komponenten und der Unmöglichkeit der Kommerzialisierung der Marke Continental Edison nicht erreicht werden. Die französischen Behörden geben dazu an, daß sich auch andere Industrielle der Unterhaltungselektronik im gleichen Zeitraum dafür entschieden hatten, ihre europäische Produktion verwandter Erzeugnisse aufzustocken und ihre Einfuhren aus asiatischen Ländern zu verringern.
- (17) Frankreich weist die Argumente der Kommission zurück, denen zufolge die Beihilfe zu Wettbewerbsverfälschungen zwischen den Herstellern in der Gemeinschaft hat führen können. GESA gehörte nicht zu dem Marktbereich der europäischen Hersteller von Erzeugnissen einer großen Marke (außer für die Produktion für Grundig), sondern im Gegenteil zum Marktbereich der im wesentlichen aus Asien eingeführten Produkte einfacher Ausführung, deren Gemeinschaftsproduktion bescheiden war.
- (18) Frankreich bestreitet, daß seine Behörden die finanzielle Situation des zum Zeitpunkt der Übernahme aufgrund seiner durchschnittlichen Größe und seiner Abwesenheit auf dem französischen Markt in Frankreich wenig bekannten GCE-Konzerns nicht ausreichend geprüft haben sollen. Es bekräftigt hingegen, die erforderlichen Nachforschungen vorgenommen zu haben, um sich der gesunden Situation von GCE zu vergewissern. Diesen Nachforschungen zufolge genoß die britische Gesellschaft einen guten Ruf, der sich insbesondere auf ihre Position auf einem vielversprechenden Markt (insbesondere Satellitempfang), den persönlichen Ruf des Unternehmensleiters und Hauptaktionärs sowie die Geschäftsbeziehung zum Grundig-Konzern stützte.
- (19) Hingegen teilt Frankreich die Zweifel der Kommission hinsichtlich des tatsächlichen Willens der GCE-Aktionäre, den von ihnen erstellten Plan durchzuführen. Die Aktionäre haben in der Tat nicht alle Verpflichtungen erfüllt, wie beispielsweise ihr Versprechen, die Tätigkeit in Creutzwald zu diversifizieren. Der Transfer der Produktion von Satellitempängern war ein wichtiger Teil des Plans, weil er dem Werk ein beträchtliches Arbeitsvolumen verschaffen sollte.
- (20) Das Verhalten dieser Aktionäre hat im übrigen dazu geführt, die dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Mittel zu beschränken, weil es die Zahlung der Beihilfe für Forschung und Entwicklung und der Bankkredite unmöglich gemacht und somit dem Unternehmen einen Betrag von 53 Mio. FRF entzogen hat. Schlimmer noch, es besteht Verdacht auf Unterschlagung.
- (21) Zusammenfassend hebt Frankreich hervor, daß die Ursache der Schwierigkeiten des Unternehmens im wesentlichen der außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Charakter des Verhaltens der Aktionäre ist, und daß das Zusammentreffen ungünstiger Ereignisse (im einzelnen handelt es sich um Bestellungenfehler und den Mangel an bestimmten elektronischen Einzelteilen und Kathodenröhren) die Wirkung jedes einzelnen, unvorhersehbaren Umstands vervielfacht und GESA besonders behindert hat. Das Scheitern des Umstrukturierungsplans wäre somit auf außerhalb des Unternehmens liegende Gründe zurückzuführen.

### III. WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN

- (22) Die Begleitbeihilfe zugunsten von GESA ist eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, weil diese öffentliche Zuwendung dem Empfängerunternehmen ermöglicht hat, eine Umstrukturierung durchzuführen, ohne die Gesamtheit ihrer Kosten zu tragen, wie dies bei jedem Unternehmen in einer normalen Marktsituation der Fall wäre.
- (23) Wie bei Eröffnung dieses Verfahrens erklärt wurde, herrscht im europäischen Fernsehgerätesektor ein durch eine fortdauernde Preisdrösselung und die bedeutende Präsenz von Produkten aus Drittländern hervorgerufener starker Wettbewerb. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben belief sich der Anteil Frankreichs am innerschaftlichen Handel mit Farbfernsehgeräten 1992 im Durchschnitt auf 18,7 %, 1993 auf 19,05 % und ging anschließend bis auf 15,7 % im Jahre 1996 zurück. Die Handelsbilanz Frankreichs ist in diesem innerschaftlichen Handel während des gesamten Zeitraums von 1992 bis 1996 mit Ausnahme des Jahres 1993, wo sie leicht überschüssig war, defizitär geblieben.
- (24) Die Kommission bedauert, daß ihr die französische Regierung diese Umstrukturierungsbeihilfe nicht rechtzeitig notifiziert hat, um ihr gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Durch die Nichtanmeldung dieser Maßnahme hat Frankreich gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen. Gegen diese Verpflichtungen wurde erneut zu dem Zeitpunkt verstoßen, zu dem Frankreich beschlossen hat, die versprochene Beihilfe auszuführen, ohne daß die Kommission sich zu ihrer Vereinbarkeit geäußert hätte. Aus diesem Grund ist die betreffende Beihilfe unrechtmäßig.
- (25) Die Beihilfe ist nicht mit dem Gemeinsamen Markt aufgrund der Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 2 EG-Vertrag vereinbar, weil sie keine Beihilfe sozialer Art an einzelne Verbraucher darstellt und nicht zur Beseitigung von Schäden dient, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Auch die Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe c) ist nicht anwendbar.
- (26) Die Beihilfe kann auch aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a), b) und d) nicht als vereinbar angesehen werden. Die Beihilfe dient nicht der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Gebiets, in dem die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine

erhebliche Unterbeschäftigung herrscht im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), gemäß der Mitteilung der Kommission über die Mitteilung der Kommission zur Methode der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) auf Regionalbeihilfen<sup>(1)</sup>. Ferner ist die Beihilfe nicht zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats oder zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmt.

- (27) Somit ist die Prüfung der Vereinbarkeit dieser Beihilfe auf die Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) im Lichte der anwendbaren Leitlinien der Gemeinschaft zu beschränken.
- (28) Aufgrund der Leitlinien der Gemeinschaft ist die Kommission der Ansicht, daß diese Beihilfen zur Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten beitragen können, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Damit die Kommission eine Beihilfe genehmigen kann, ist es erforderlich, daß der Umstrukturierungsplan alle allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität, die Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen, die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe im Hinblick auf Kosten und Nutzen der Umstrukturierung und die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans.
- (29) Nun war die Eröffnung des Verfahrens dadurch begründet, daß anhand der der Kommission gelieferten Informationen bestimmte, in den Leitlinien der Gemeinschaft aufgeführte Voraussetzungen nicht erfüllt zu sein schienen.
- (30) Als erstes ist zu bemerken, daß der direkt nach Übernahme des Grundig-Betriebs durch GCE am 30. März 1994 für eine Dauer von drei Jahren eingeleitete Umstrukturierungsplan nicht zum Abschluß geführt werden konnte, wie durch den Antrag auf Konkursöffnung vom 22. Juni 1995 deutlich wird. Nach Auffassung von Frankreich stellt allerdings der Konkursantrag von GESA ein wenig mehr als ein Jahr nach Lancieren des Umstrukturierungsplans keinen Beweis dafür dar, daß die Planung für den Betrieb und die Konten zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfen unrealistisch gewesen ist. Die Kommission muß somit die Pertinenz des Plans im Hinblick auf die Erfordernisse der Leitlinien der Gemeinschaft zu dem Zeitpunkt prüfen, zu dem der Übernehmer den französischen Behörden den Beschluß vorgelegt hat, in das ehemalige Grundig-Werk zu investieren.

#### **Die Existenz eines Umstrukturierungsplans auf der Grundlage realistischer Hypothesen für eine Wiederherstellung der Rentabilität**

- (31) Den französischen Behörden zufolge stützte sich die langfristige Wiederherstellung der Rentabilität von GESA innerhalb einer angemessenen Frist auf realistische Vorhersagen. Wie von der Kommission bei Eröffnung des Verfahrens hervorgehoben wurde, sah die Entwicklung des Umsatzes zwischen 1994 und 1996 eine Stei-

gerung um mehr als 80 % vor. Eine solche Entwicklung stützte sich Frankreich zufolge auf einen sehr bescheidenen Referenzwert, d. h. ein anfänglich im Verhältnis zu dem des ehemaligen Grundig-Betriebs sehr niedriges Produktionsniveau.

- (32) Die anfängliche Produktionskapazität von GESA wurde auf 300 000 Teile pro Jahr zurückgeführt. Die Bestellungen von Grundig bei GESA sicherten die Gesamtheit der Tätigkeit von GESA im Jahre 1994, d. h. 160 000 Geräte und verschiedene Bausteine. Unter Berücksichtigung der Neuausrichtung der Produktion auf kleinformatige Geräte sah der Plan eine Steigerung des Volumens in den Folgejahren vor, um die Nachfrage in diesem Segment zu befriedigen.
- (33) Die Kommission stellt fest, daß diese Produktionssteigerung eine entscheidende Voraussetzung für die Gewährleistung der Rentabilität des Vorhabens war, weil für eine rentable Automatisierung des Produktionsprozesses ein hohes Produktionsniveau erforderlich war. Selbst bei einer Verdoppelung der Produktion innerhalb von zwei Jahren hätte diese die Größenordnung der Produktion von Grundig vor dem Ausscheiden erreicht, etwa 500 000 Geräte in den Jahren 1992 bis 1993 (und fast 600 000 im Vorjahr), was im Segment der kleinen Geräte erfolgreicher ist als in dem Segment, in dem Grundig (große Formate) vor Verlassen des Standorts tätig war.
- (34) Frankreich begründet die Strategie des Eindringens in das Marktsegment der kleinen Bildschirme, das sich damals durch einen Preiskrieg der wichtigsten Produzenten seit Anfang der 90er Jahre charakterisierte, mit der fortschreitenden Verallgemeinerung der Mehrfachausstattung der Haushalte. Dieser Markttrend für die Jahre 1993 bis 1995 wird durch das Panorama der Gemeinschaftsindustrie von 1997 bestätigt, demzufolge der größte Teil der Verkäufe in Form von Erneuerungs- oder Zweitausstattungskäufen erfolgte.
- (35) Diese Strategie von GESA stützte sich auf eine klare Nachfrage der großen Vertriebskanäle. Diese forderten lokale, in ihrer Produktion flexible, qualitativ einwandfreie, wettbewerbsfähige Quellen für Fernsehgeräte mit oder ohne eigener Marke, die dazu bestimmt waren, die einfachen Erzeugnisse asiatischer Herkunft zu ersetzen. Nach den von Frankreich gelieferten Informationen wollten die großen Vertriebskanäle diese Produktion mit unregelmäßiger Zuverlässigkeit, d. h. mit einem kostspieligen Kundendienst und Versorgungsfristen, die den Nachfrageschwankungen nicht mehr entsprachen, ersetzen.
- (36) Da es sich um eine ausdrückliche Forderung der Großformen des Handels, also eines bedeutenden Absatzkanals (1993 ein Drittel des Marktes) handelte, war die Annahme einer starken Verkaufszunahme gerechtfertigt. Hinzuzufügen ist auch, daß 1993 die Produktion kleiner Fernsehgeräte nur die Hälfte der europäischen Nachfrage dieses Segments darstellte (die Produktion von 4,1 Mio. Geräten gegenüber einer Nachfrage von 8,3 Mio.)<sup>(2)</sup>, weil der größte Teil der europäischen Einfuhren dieses Segment betraf.

<sup>(1)</sup> ABl. C 282 vom 26.10.1995, S. 11.

<sup>(2)</sup> Quelle: Grundig.

- (37) Diese Strategie legten im übrigen einige europäische Produzenten mittlerer Größe zugrunde, z. B. Kasui in Frankreich, Mivar, Formenti oder Imperial in Italien und Elbe in Spanien. Daraus folgt, daß die Wahl von GESA nicht anormal scheint, weil andere Produzenten vergleichbarer Größe in anderen Mitgliedstaaten ebenso vorgehen.
- (38) Daß diese Strategie begründet war, hat sich rasch bestätigt, weil GESA den europäischen Großhandel zum einen mit seinem Programm G 1000 mit dem hochintegrierten, sehr zuverlässigen und für alle europäischen Standards geeigneten Chassis und zum anderen mit seiner Fähigkeit überzeugt hat, rasch auf die Nachfrage eines Marktes zu reagieren, der sehr saisonbezogen geworden war. De facto hat nicht die unzureichende Menge von Bestellungen das Unternehmen behindert, sondern eher die Tatsache, daß es aufgrund der Versorgungsstörungen schwierig war, sie zu erfüllen.
- (39) Bei Eröffnung des Verfahrens hatte die Kommission die Absicht von GESA hervorgehoben, Fernsehgeräte zu besonders wettbewerbsfähigen Preisen herzustellen, die denen der asiatischen Produkte vergleichbar waren. Die Kommission hatte die Fähigkeit der Gesellschaft bezweifelt, insbesondere bei den Lohnkosten ein mit der eingeführten Produktion vergleichbares Kostenniveau zu erreichen.
- (40) Im Rahmen des Verfahrens hat Frankreich erläutert, daß das Ziel der Gesellschaft nicht darin bestand, die gleichen Produktionskosten wie die asiatischen Produzenten zu erreichen. Die großen Vertriebskanäle, traditionell auf der Suche nach niedrigen Preisen, akzeptieren ausdrücklich Mehrkosten für diese europäischen Erzeugnisse, sofern ihre bessere Qualität und ihre Versorgungsfazität ihnen eine Garantie für die gleichen Gewinnspannen wie bei eingeführten Erzeugnissen ermöglichen. Die Reduzierung der Warenrückkehr zum Kundendienst und die mögliche Reaktion auf eine sehr zyklische Nachfrage bei gleichzeitiger Verringerung der Sicherheitsvorräte ermöglichen einen Ausgleich für geringe Mehrkosten beim Erwerb.
- (41) Außerdem stützte sich die Senkung der Produktionskosten von GESA auf die Entwicklung des neuen Chassis G 1000 und die Existenz eines außerordentlich automatisierten und somit für die Herstellung eines sehr viel stärker integrierten Chassis als des Chassis des asiatischen Konkurrenten dieses Marktsegments geeigneteren Produktionsmittels. Um diese Automatisierung vollständig zu nutzen und somit die Lohnkosten zu reduzieren, mußte natürlich ein bedeutendes Produktionsvolumen realisiert werden. Dies konnte aufgrund der oben erwähnten Versorgungsstörungen nicht erreicht werden.
- (42) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Ansicht, daß die Hypothesen der Plankostenkonten sich tatsächlich aufgrund der Nutzung einer immer größeren neuen Nische des betreffenden Marktes auf realistische Perspektiven stützten. Ferner war die vorgesehene Belegung der Gesellschaft innerhalb von drei Geschäftsjahren kohärent, ausreichend progressiv und auf strukturelle Verbesserungen gestützt (Diversifizierung in Wachstumssegmenten, Einbringung neuer Technologien durch den Übernehmer, Abbau der Lohnkosten im Verhältnis zum Umsatz, Beibehaltung der Investitionen in Forschung und Entwicklung), um glaubwürdig zu sein und ihre Rentabilität zu gewährleisten. So mußte das Betriebsergebnis sich verbessern und zum Abschluß der Umstrukturierung 5,2 % des Umsatzes von Steuern und 1,4 % netto erreichen.
- (43) Außerdem sah das Finanzkonto für das Jahr 1996, den Abschluß der Umstrukturierung, eine gesunde Liquiditätslage und einen deutlich positiven Cash-flow vor. Die Ratio Schulden/Eigenmittel normalisierte sich nach der Vergrößerung aufgrund der Investitionen in den ersten Jahren der Umstrukturierung. Die Eigenmittelrendite sollte zum Abschluß der Umstrukturierung etwa 15 % betragen.
- (44) Dazu ist auch hinzuzufügen, daß das Geschäftsjahr 1994 mit deutlich positiven Ergebnissen abgeschlossen wurde, während der Umstrukturierungsplan ein negatives Ergebnis vorsah. Zur Erinnerung sei darauf hingewiesen, daß dieses Ergebnis ausschließlich aufgrund der Bestellungen erzielt wurde, zu denen sich Grundig gegenüber GESA verpflichtet hatte.
- (45) Das von den Leitlinien der Gemeinschaft geforderte Kriterium der Wiederherstellung der Rentabilität wird somit durch den vom Übernehmer des ehemaligen Grundig-Werks vorgelegten Plan erfüllt.

#### **Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen**

- (46) Wie die Kommission bei Eröffnung des Verfahrens festgestellt hatte, ließ sich, insbesondere unter Berücksichtigung der Kostenverringerung, annehmen, daß die GESA-Produktion eher die Stelle anderer Gemeinschaftsproduzenten einnehmen würde als die der Einfuhren aus Drittländern. Somit war nicht ausgeschlossen, daß die Beihilfe eine unzumutbare Wettbewerbsverfälschung nach sich ziehen könnte.
- (47) Die Kommission stellt allerdings fest, daß GESA mit Ausnahme der Produktion für Rechnung von Grundig nicht im Marktbereich der europäischen Produzenten von Erzeugnissen einer großen Marke tätig war, sondern im Marktsegment der im wesentlichen aus Asien eingeführten einfachen Geräte. Im übrigen sollte die von Grundig in Auftragsarbeit erfolgte Produktion einigermaßen stabil bleiben. Außerdem hatte GESA nicht den Ehrgeiz, die gleichen Produktionskosten zu erreichen wie die asiatischen Produzenten, sondern unter Berücksichtigung der qualitativen Differenz seiner Erzeugnisse vergleichbare Kosten.
- (48) Die Nachfrage nach GESA-Erzeugnissen von seiten der großen Vertriebskanäle erklärt sich durch die Qualität und nicht durch den möglichen Einfluß der Beihilfe auf den Endverkaufspreis. Da der Vertrieb eindeutig bereit war, Mehrkosten für qualitativ hochwertigere Erzeugnisse zu akzeptieren, kann man vernünftigerweise davon ausgehen, daß die GESA-Produktion eher die eingeführten Geräte als die anderer europäischer Konkurrenten ersetzt hätte. Keiner dieser anderen Wettbewerber hat sich im übrigen im Rahmen dieses Verfahrens bei der Kommission beschwert, daß die Beihilfen zugunsten von GESA eine Strategie finanzierten, die ihnen zum Nachteil gereichen könnte.

- (49) Dieser Trend konnte sich logischerweise aufgrund des Unterschieds von mehr als 4 Millionen Geräten zwischen der europäischen Nachfrage nach kleinformatigen Fernsehgeräten und der europäischen Produktion ausdehnen. Den von Frankreich übermittelten Informationen zufolge haben tatsächlich weitere Industrielle der Unterhaltungselektronik wie Sanyo oder Sharp in demselben Zeitraum beschlossen, ihre europäische Produktion verwendungsgleicher Produkte zu steigern und ihre Einfuhren aus asiatischen Niedriglohnländern zu verringern, um den durch sehr automatisierte Produktionsmittel und eine bessere Qualität verschafften Wettbewerbsvorteil zu nutzen und sich gegen Zölle und Anti-dumping-Abgaben abzusichern.
- (50) Da die geplante Produktionssteigerung dieses Produkttyps nicht auf Kosten der Gemeinschaftsproduktion zu erfolgen drohte, sondern eher auf ein teilweises Ersetzen der aus Drittländern eingeführten Produktion ausgerichtet war, ist die Kommission der Auffassung, daß die Bedingung der Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen erfüllt ist.
- (51) Die Kommission stellt ferner fest, daß die Produktionskapazität des Werks zum Zeitpunkt der Übernahme sehr stark zurückgegangen ist. Aufgrund der vorgesehenen Produktionssteigerung war nicht ausgeschlossen, daß die Produktionskapazität ebenfalls zunehmen könnte. Gemäß den Gemeinschaftsleitlinien ist die Kommission allerdings der Ansicht, daß die verfügbaren Angaben keinen Grund dafür darstellen, eine Kapazitätsverringering zum Ende des Umstrukturierungszeitraums zu fordern, weil zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans laut der von den französischen Behörden vorgelegten Marktstudie keine strukturelle Überkapazität in dem Marktsegment von GESA bestand.

#### **Beihilfe im Verhältnis zu den Kosten**

- (52) Den Gemeinschaftsleitlinien zufolge muß die Beihilfe im Verhältnis zu den Kosten und dem Nutzen der Umstrukturierung stehen. Dies setzt insbesondere voraus, daß die Empfänger der Beihilfe normalerweise einen bedeutenden Beitrag zum Umstrukturierungsplan mittels ihrer Eigenmittel oder über eine Außenfinanzierung zu leisten haben, die sie zu Marktbedingungen erhalten haben. Im vorliegenden Fall betragen die Beihilfen 46 Mio. FRF, davon 10 Mio. aus der Regelung der „Filière électronique“, die die Kommission genehmigt hat. Daneben stützte sich die Finanzierung des Übernahmevorgangs auf 80 Mio. FRF, die durch GCE eingebracht wurden und 75 Mio. FRF für die Finanzierung früherer Sozialpläne. Insgesamt belief sich die Finanzmasse des Vorgangs also auf 201 Mio. FRF. Die Umstrukturierungsbeihilfe beträgt 18 % dieses Gesamtbetrags. Die staatliche Beihilfe scheint im Hinblick auf die Gesamtfinanzierung der Übernahme, die weitgehend von Privatunternehmen getragen wird, verhältnismäßig.
- (53) Laut Frankreich greift die GESA-Liquidierung vom 22. Juni 1995 in keiner Weise der Bewertung der Vereinbarkeit der 1994 gewährten staatlichen Beihilfe vor. Da die Gemeinschaftsleitlinien auch fordern, daß der Umstrukturierungsplan zum Abschluß gebracht wird, sind die Gründe zu prüfen, warum dies für GESA nicht der Fall sein konnte.
- (54) In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission davon Kenntnis, daß mehrere Elemente die Durchführung des Umstrukturierungsplans beeinträchtigt haben. Dabei handelte es sich um die Unmöglichkeit, die Bestellungen zu erfüllen, zum einen aufgrund des Mangels an elektronischen Bestandteilen und Kathodenröhren und zum anderen aufgrund der Probleme im Zusammenhang mit der Vermarktung der Marke Continental Edison.
- (55) Die Kommission ist nach den von Frankreich im Rahmen dieses Verfahrens gelieferten Erklärungen der Ansicht, daß die Störungen bei der Versorgung mit Komponenten weniger als ein Jahr nach der Übernahme des Standorts zum Teil als betriebsextern und aufgrund der Versorgungsprobleme eines der Hauptlieferanten als nicht vorhersehbar angesehen werden können. So hat Thomson plötzlich die Lieferung von Kathodenröhren unterbrochen. Wegen der Bedeutung dieser Komponente, die etwa ein Drittel der Gesamtkosten darstellt, und ihrer technischen Verbindung zu dem elektronischen Chassis, die einen raschen Lieferantenwechsel unmöglich macht, ist die GESA-Produktion aufgrund des Versorgungsproblems spürbar zurückgegangen. Frankreich weist im übrigen darauf hin, daß konkurrierende Unternehmen dieses Mangelrisiko nicht besser haben abdecken können, insbesondere Daewoo, das zur selben Zeit wie GESA ein Werk für Fernsehgeräte im Département Moselle geschaffen hat.
- (56) Hingegen betrachtet die Kommission die Fehler des Unternehmens bei den Bestellungen, die von den französischen Behörden bei der Prüfung der betreffenden Beihilfen zugegeben wurden, als „endogene Fehler“, die somit unter die Verantwortung der Aktionäre fallen. Diese Fehler haben auf den o. g. Mangel eine Multiplikatorwirkung ausgeübt.
- (57) Aufgrund der Bekanntheit der Marke war es GESA unmöglich, die Marke Continental Edison zu verwenden, die den Absatz einer bedeutenden Produktion ermöglicht hätte. Ursache dafür waren die langwierigen Verhandlungen zwischen GESA und dem ehemaligen Besitzer der Marke, Thomson SA. Die Meinungsverschiedenheit betraf das Produktvolumen, das GESA unter der betreffenden Marke hätte vermarkten können. Bei Eröffnung des Verfahrens hatte die Kommission festgestellt, daß die Verhandlung dieser Klauseln ein klassischer Vorgang und somit vorhersehbar ist. Frankreich erkennt dies an, sieht es aber als außerordentlich ungewöhnlich an, daß die Probleme der betreffenden Verhandlungen dem ehemaligen Besitzer als Vorwand dafür gedient haben, die Unterzeichnung des Vertrags mehrere Monate hinauszuögern. Außerdem war Frankreich zufolge die zweckentfremdete Verwendung dieser Klausel durch die andere Vertragspartei nicht vorhersehbar. De facto fanden die Verhandlungen erst nach der Konkurs hinterlegung von GESA im August 1995 zum Abschluß, d. h. als die Situation von GESA bereits kompromittiert war. Die Kommission vertritt allerdings die Auffassung, daß GCE sich nicht tatsächlich bemüht hat, die Verhandlungen für die Verwendung der Marke Continental Edison rechtzeitig zum Abschluß zu bringen.

- (58) Schließlich hat die Nichteinhaltung der Zusagen des Übernahmekandidaten während der geplanten Umstrukturierung eine Beschränkung der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Mittel nach sich gezogen. Die Aktionäre haben weder die Tätigkeit an dem Standort diversifiziert, noch die Produktion der Satellitenempfänger nach Creutzwald transferiert. Im übrigen hat das Fehlen von Belegen die Zahlung der auf der Grundlage und unter Einhaltung einer von der Kommission genehmigten Regelung gewährten Beihilfe für Forschung und Entwicklung (10 Mio. FRF) verhindert, obwohl die Investition getätigt worden war. Hinzu kommt, daß die Aktionäre die Banken mit ihrer Weigerung, die konsolidierte Finanzlage des Konzerns mitzuteilen, veranlaßt haben, die im Finanzierungsplan in Höhe von 53 Mio. FRF vorgesehenen Mittel in Frage zu stellen. Somit wäre nicht die vermutete Insolvenz des Konzerns GCE Ltd. die Ursache der Konkursanmeldung von GESA, sondern das Schweigen der Muttergesellschaft im Hinblick auf ihre konsolidierte Finanzlage.
- (59) Der Finanzierungsplan und die Umstrukturierung stützten sich auf die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Aktionäre. Frankreich vermutet auch Mittelhinterziehungen, ein gerichtliches Ermittlungsverfahren wurde dazu eingeleitet. Informationen der Presse war derzeit zu entnehmen, daß bedeutende Finanzbewegungen von GESA in Richtung von Gesellschaften der GCE-Gruppe stattgefunden hätten. Nach denselben Quellen solle die Justiz sich unter anderem für die Verwendung der staatlichen Beihilfen interessieren, die GESA erhalten habe.
- (60) Frankreich bestätigt die Zweifel, die die Kommission bei Eröffnung des Verfahrens im Hinblick auf den tatsächlichen Willen der GCE-Aktionäre, den von ihnen vorgeschlagenen Plan einzuhalten, geäußert hatte. Ganz unabhängig davon, ob es auf betriebsexternen oder -internen Faktoren beruhte, war das Verhalten der Aktionäre im vorliegenden Fall überhaupt nicht vorhersehbar und hat auch gegen den Willen der französischen Behörden jede Möglichkeit zunichte gemacht, den Fortbestand des Standorts zu sichern. Das Verhalten der Aktionäre ist somit das Schlüsselement dafür, daß der Umstrukturierungsplan nicht zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden konnte.
- (61) In diesem Zusammenhang hat Frankreich der Kommission versichert, alle erforderlichen Nachprüfungen vorgenommen zu haben, um die tatsächliche Situation von GCE festzustellen. Diesen Nachprüfungen zufolge bestand in Wirtschaftskreisen und insbesondere bei spezialisierten Firmen keinerlei Anlaß zu der Vermutung, daß GCE Probleme hatte. Anscheinend genoß die Gesellschaft einen guten Ruf, der sich vor allem auf ihre Stellung in einem zukunftssträchtigen Markt, den persönlichen Ruf des Unternehmensleiters und Hauptaktionärs und seine geschäftlichen Beziehungen zum Grundig-Konzern stützte.
- (62) Die Zweifel, die die Kommission bereits bei Eröffnung des Verfahrens hinsichtlich des tatsächlichen Willens zur Einhaltung des vorgelegten Plans geäußert hatte, fanden allerdings ihre Bestätigung im unregelmäßigen Verhalten des Hauptaktionärs von GESA, der GCE-Gruppe.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (63) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen zieht die Kommission die Schlußfolgerung, daß der Umstrukturierungsplan von GESA glaubwürdig war, sich auf realistische Hypothesen hinsichtlich der künftigen Betriebsbedingungen stützte und die Möglichkeit bot, die langfristige Rentabilität des Unternehmens wieder herzustellen. Hingegen scheiterte die Umsetzung des Umstrukturierungsplans und zog damit die Konkursanmeldung der Gesellschaft nach sich. Die Gründe dafür sind zum Teil in externen Faktoren wie den Versorgungsstörungen, aber insbesondere in der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Übernehmers im Bereich der Finanzierung und der Diversifizierung der Produktionstätigkeit zu suchen. Dies stellt eine Verletzung einer der im Gemeinschaftsrahmen für Umstrukturierungsbeihilfen definierten allgemeinen Bedingungen dar, d. h. der vollständigen Durchführung des Umstrukturierungsplans durch das Unternehmen.
- (64) Infolgedessen ist aus den oben genannten Gründen die Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft nicht auf die Beihilfe in Höhe von 36 Mio. FRF anwendbar, die die französischen Behörden GESA gewährt haben.
- (65) Im Fall der Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hat die Kommission die Möglichkeit anzuwenden, die ihr das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70/72 Kommission gegen Deutschland<sup>(1)</sup>, bestätigt durch das Urteil vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 310/85 Deufil gegen Kommission<sup>(2)</sup> und das Urteil vom 20. September 1990 in der Rechtssache C-5/89 Kommission gegen Deutschland<sup>(3)</sup> zuerkannt hat, und den Mitgliedstaat zu verpflichten, den Betrag jeder unrechtmäßig gewährten Beihilfe bei den Empfängern einzuziehen. Diese Rückzahlung ist erforderlich, um die vorherige Situation wiederherzustellen und alle finanziellen Vorteile aufzuheben, die die Empfänger der mißbräuchlich gewährten Beihilfe ungerechtfertigterweise seit dem Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfe genossen haben.
- (66) Die Erstattung dieser Beihilfen hat nach den Verfahrensbestimmungen der französischen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Auf den Beihilfebeträg sind ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfen bis zu ihrer tatsächlichen Einziehung Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen werden auf der Grundlage der marktüblichen Zinssätze unter Bezugnahme auf den für die Berechnung des Subventionsäquivalents im Rahmen der Regionalbeihilfen verwendeten Zinssatz berechnet —

HAT DIE NACHSTEHENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die Frankreich zugunsten der Gesellschaft Gooding Electronique SA in Höhe von 36 Mio. FRF gewährt hat, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

<sup>(1)</sup> Sammlung 1973, S. 813.

<sup>(2)</sup> Sammlung 1987, S. 901.

<sup>(3)</sup> Sammlung 1990, S. I-3437.

*Artikel 2*

(1) Frankreich ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannte, bereits rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe von ihrem Empfänger zurückzufordern.

(2) Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfaßt Zinsen ab dem Zeitpunkt, zu dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet.

*Artikel 3*

Frankreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1999

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 2000

**zur Änderung der Entscheidung 1999/659/EG über die indikative Aufteilung der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006 auf die Mitgliedstaaten**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1648)

(2000/426/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat in ihrer Entscheidung 1999/659/EG <sup>(2)</sup> die vorläufigen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums festgesetzt, die im Zeitraum 2000 bis 2006 aus der Abteilung Garantie des EAGFL kofinanziert werden.
- (2) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollte präzisiert werden, welches die Ausgaben sind, die durch die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Entscheidung gedeckt werden.
- (3) Für die am 1. Januar 2000 aufgehobenen flankierenden Maßnahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92, (EWG) Nr. 2079/92 und (EWG) Nr. 2080/92 des Rates <sup>(3)</sup> sind in den Haushaltsjahren 2000 und folgende weiterhin Zahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, vorgesehen. Die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2000 bis 2006 decken auch diese Ausgaben.
- (4) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission vom 16. Februar 1996 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben und zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2761/1999 <sup>(5)</sup> werden für das Haushaltsjahr „n“ die Ausgaben berücksichtigt, die die Mitgliedstaaten vom 16. Oktober des Jahres „n-1“ bis zum 15. Oktober des Jahres „n“ getätigt haben. Somit fallen die seit dem 16. Oktober 1999 zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, getätigten Ausgaben für die Maßnahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92, (EWG) Nr. 2079/92 und (EWG) Nr. 2080/

92 unter das Haushaltsjahr 2000 und müssen im Rahmen der Mittelzuweisungen für den Zeitraum 2000 bis 2006 berücksichtigt werden. Außerdem fallen die von den Zahlstellen vom 16. Oktober 2006 bis zum 31. Dezember 2006 getätigten Zahlungen unter das Haushaltsjahr 2007.

- (5) Überdies hat sich gezeigt, daß die Tabelle im Anhang der Entscheidung über die Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten keine genaue Berechnung der jährlichen Haushaltsobergrenzen ermöglicht. Daher ist diese Tabelle durch eine detailliertere Tabelle zu ersetzen, in der die von jedem Mitgliedstaat jährlich einzuhaltenden Beträge aufgeführt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Entscheidung 1999/659/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die in Absatz 1 genannten Mittelzuweisungen decken auch

- a) die vom EAGFL, Abteilung Garantie, für flankierende Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92, (EWG) Nr. 2079/92 und (EWG) Nr. 2080/92 des Rates getätigten Ausgaben ab dem Haushaltsjahr 2000, das laut der Regel des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 die Ausgaben umfaßt, die von den Zahlstellen ab dem 16. Oktober 1999 getätigt worden sind;
- b) die übrigen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die vor dem 1. Januar 2000 genehmigt wurden und gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission <sup>(\*)</sup> in die neue Programmplanung einbezogen wurden.

Für den Zeitraum vom 16. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006 darf der Höchstbetrag, der vom EAGFL für die von den Zahlstellen eines Mitgliedstaats getätigten Ausgaben finanziert werden kann, die Gesamtausgaben nicht überschreiten, die zwischen dem 16. Oktober 1999 und dem 31. Dezember 1999 von demselben Mitgliedstaat getätigt wurden.

<sup>(\*)</sup> ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 26.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(2)</sup> ABl. L 259 vom 6.10.1999, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85, 91 und 96.

<sup>(4)</sup> ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 57.

2. Die Tabelle im Anhang wird durch die Tabelle im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (2000 bis 2006)

## Jährliche Zuweisung an jeden Mitgliedstaat

(im Mio. EUR)

Höchstbetrag	Jahresdurchschnitt zu Preisen von 1999 ( <sup>1</sup> )	Zuweisung						
		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
R 1b) zu Preisen von 1999		4 300	4 320	4 330	4 340	4 350	4 360	4 370
Deflator ( <sup>2</sup> )		1,02000	1,04040	1,06121	1,08243	1,10408	1,12616	1,14869
R 1b) zu laufenden Preisen		4 386,0	4 494,5	4 595,0	4 697,8	4 802,8	4 910,1	5 019,8
Belgien	50	50,5	51,8	52,9	54,1	55,3	56,6	57,8
Dänemark	46	46,5	47,6	48,7	49,8	50,9	52,1	53,2
Deutschland	700	707,6	725,1	741,3	757,9	774,8	792,1	809,8
Griechenland	131	132,4	135,7	138,7	141,8	145,0	148,2	151,6
Spanien	459	464,0	475,4	486,1	497,0	508,1	519,4	531,0
Frankreich	760	768,2	787,2	804,8	822,8	841,2	860,0	879,2
Irland	315	318,4	326,3	333,6	341,0	348,7	356,5	364,4
Italien	595	601,4	616,3	630,1	644,2	658,6	673,3	688,4
Luxemburg	12	12,1	12,4	12,7	13,0	13,3	13,6	13,9
Niederlande	55	55,6	57,0	58,2	59,5	60,9	62,2	63,6
Österreich	423	427,6	438,2	448,0	458,0	468,2	478,7	489,4
Portugal	200	202,2	207,2	211,8	216,5	221,4	226,3	231,4
Finnland	290	293,1	300,4	307,1	314,0	321,0	328,2	335,5
Schweden	149	150,6	154,3	157,8	161,3	164,9	168,6	172,4
Vereinigtes Königreich	154	155,7	159,5	163,1	166,7	170,5	174,3	178,2
Insgesamt	4 339	4 386,0	4 494,5	4 595,0	4 697,8	4 802,8	4 910,1	5 019,8

(<sup>1</sup>) Durchschnittliche jährliche Zuweisung an den Mitgliedstaat: Die sich aus dieser Aufteilung ergebenden Prozentsätze sind auf die Beträge in der Finanziellen Vorausschau unter Abschnitt 23 der Schlußfolgerungen des Vorsitzes vom 24. und 25. März 1999 anzuwenden.

(<sup>2</sup>) Deflator: Die Tabelle stützt sich auf einen konstanten Deflator von jährlich 2 % gemäß Ziffer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1 bis 22).

Die Beträge werden auf eine Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.